

Der Grundstein

Wochenblatt des Deutschen Baugewerksbundes

Das Blatt erscheint wöchentlich Sonnabends Monatsbezugspreis - 80 Goldmark (ohne Bestellgeld) Bestellungen nur durch die Post Schluß des Blattes: Donnerstags mittags	Herausgegeben vom Deutschen Baugewerksbund Hamburg 25, Wallstr. 1	Anzeigen der Baugewerkschaften kosten - 50 Goldmark für die dreispaltige Kleinzeile ober deren Raum Anzeigen für den Arbeitsmarkt 3 Goldmark
---	---	--

Am 3. August ist Wahl der Verbandstagsabgeordneten! Jeder Wahlberechtigte übe dann sein Wahlrecht aus! Es gilt dem Aufbau, der Fortentwicklung unseres Bundes!

Krieg dem Kriege.

Da ein Kriegsausbruch immer von neuem die ganze Welt bedroht, so muß in erster Linie die Arbeiterklasse alles daransetzen, um den Krieg unmöglich zu machen. Zu diesem Zweck erläßt der Internationale Gewerkschaftsbund in Amsterdam das folgende

Manifest an die Arbeiter aller Länder.

Der Zeitpunkt ist nicht fern, an dem die Menschheit zum zehnten Male mit Entsetzen auf jenen unheilvollen Augentag zurückzusehen wird, an dem der erste Kammen-domnier den grauenvollen Massenmord des Weltkrieges an-tündigte.

Wier Jahre lang hing ein dunkles Unheilsgegend über der mit Blut und Tränen gebüngten Erde. Wier Jahre lang brangen die Krieger in sinnlosen Massen einander an die Kehle wie wilde Tiere. Kaufende von jungen Menschen, die Blüte ihres Volkes, von den Schlagworten einer vom Machtwahnsinn erfaßten Kapitalistenklasse umnebelt, mußten ihr Leben für die Rüge opfern, daß sie für die Demokra-tie und die endgültige Befreiung der Menschheit von der Kriegsgeißel in den Kampf zögen.

Dann kam der Friede, der kein Friede ist, der mit schneidender Fronte alle Millionen zunichte machte, die so viele wohlmeinende Optimisten in der ganzen Welt gehögt hatten und fast verwickelt glaubten.

Und schon rüstete die Staaten aufs neue zum Kampf. Mittlerweile suchte die Wissenschaft in den Laboratorien nach neuen, noch viel schrecklicheren und verheerenberen Kätungs- und Vernichtungsmitteln. Alle Welt weiß, daß ein neuer Krieg an Schrecken und Grausamkeit alle vor-angegangenen Massenmordtaten übertrifft werden. Ein neuer Krieg würde einen Kampf herausbeschwören, der mit jedem Windhauch Tod und Verderben mit sich führt, einen Kampf mit Giftgasen und Batterien, der keiner Raum läßt für persönliche Heldentum und in dem die Menschen wie Ingeheuer ausgerottet würden.

Die Zeit heilt viele Wunden. Gefühle der Bitterkeit, der Rache und des Hasses können im Laufe der Jahre ver-lassen und verschwinden. Ein Haß jedoch muß in den Herzen der Menschen unerbittlich weiterleben: ein Haß, den nur verbrecherische Gleichgültigkeit vergessen kann. Das ist der heilige Haß gegen den Krieg!

Ein e Macht in der Welt gibt es, die Würge dafür ist, daß dieser Haß nicht verschwindet. Als die Menschheit an-gesichts der vom Kriege zerrütteten Welt von Verzweiflung überwältigt wurde, da war es die Arbeiterklasse, die als erste die Fahne der Internationale wieder emporhob. Es war die internationale organisierte Arbeiterklasse, das internationale Proletariat, das den ersten Ruf erschallen ließ: „Wieder mit dem Krieg!“ Dieses internationale be-einigte Proletariat ist die Macht, die den Krieg vernichten wird. Wenn diese Friedensarmee will — und sie muß wollen — dann wird ihre Massenkaufkraft gleich einer drohenden Armung allen Jenen in die Quere können, die sich in kalter Berechnung und skamloser Habgucht aufs neue aufstehen, die Menschheit für Jahre und Jahrzehnte hinaus in Elend und Trauer zu führen.

Arbeiter! Kameraden aller Länder! Am dritten Sonntag im September dieses Jahres organisiert der Inter-nationale Gewerkschaftsbund in allen angeschlossenen Län-dern einen Antikriegstag. Die Sozialistische Ar-beiterinternationale, die Genossenschaftsinternationale und die Sozialistische Jugendinternationale werden diese Ver-anstaltung unterstützen.

Dieser Tag muß eine Heerchau werden für die inter-nationale Friedensarmee. Mehr noch: er muß ein War-nungssignal für alle jene Mächte werden, die glauben, daß sie den unheimlichen Friedenswillen der Völker ungestrast verhöhnen dürfen.

Kameraden! Demonstriert in Massen von Tausenden an unsern internationalen Antikriegstag! Krieg dem Kriege! Es lebe der Weltfrieden! Internationaler Gewerkschaftsbund.

Der Reichsstarifvertrag für das Baugewerbe vor der Schlichtungskammer.

Am 10. Juli erhielt unser Bundesvorstand aus dem Reichsarbeitsministerium die Mitteilung, daß der Minister es für notwendig halte, nunmehr im Wege des Schlichtungsverfahrens den Versuch einer Verständigung zu machen, um den Streit wegen der Arbeitsbedingungen im Baugewerbe aus der Welt zu schaffen. Weiter wurde mitgeteilt, daß der Reichswirtschaftsgerichtspräsident Dr. Königsberger als Schlichter bestellt sei. Gleich-zeitig erhielt unser Bundesvorstand die Einladung zum Verhandlungstermin, den der Schlichter auf Dienstag,

Sieben Millionen...

(Zur Erinnerung an den 4. August 1914)

Da jedes Volk vom Kriegsgeheißel sich blenden ließ, War selbst es schuld, daß man es auf die Schlachttat ließ. Es schrie seinen Mächtern noch hoch und hurra, Die Leidenberge waren ihm Sieg und Gloria. Es frag nicht: Warum? Es frag nicht: Weshalb? Sondern ging vor das Messer wie ein geduldiges Kalb.

Jetzt liegen sieben Millionen im Sand Mit Gott für König und Vaterland!

Scharen von Männern waren vom Jersim erschaf, Vor dem jede Loge, jede Vernunft verblaf. Sie zogen mit klingendem Spiel ins Feld Und haben sich ihren Brüdern entgegenstell. Sie schlagen sich tot, denn man hat sie vertiert, Dafür hat man sie mit Blech dekoriert.

Jetzt liegen sieben Millionen im Sand Mit Gott für König und Vaterland!

Die Mütter, die Frauen — sie alle waren still, Vermeinten, daß Gottes unerforschlicher Ratsschlaf es will. Sie fanden kein Wort zum kommenden Widerpruch, Kein Schrei der Empörung erschall, Kein drmal heiliger Fluß. Was ihr Schicksal in Wehen und Schmerzen gebar, Brauteten sie duldsam dem Mars zur Opferung dar.

Jetzt liegen sieben Millionen im Sand Mit Gott für König und Vaterland!

Im Vaterland haben öffnen das Volk ausgeraubt, Weil es nach den Lügen der Kriegsheer geglaubt. Wo Kugeln pfeifen, muß man vorwärts gehn, Drum ledten sie lustig bei Weiden und Weln. Der Herr General hat sein kostbares Leben geschenkt Und wußte doch mit dem „Pour le mörte“ beschenkt.

Jetzt liegen sieben Millionen im Sand Mit Gott für König und Vaterland!

Victor Kallusowski

15. Juli, festgesetzt hatte. Dabei war bemerkt: Sollte die Vorberandlung gemäß Artikel I § 5 der Verordnung über das Schlichtungsverfahren zu einer Einigung nicht führen, so werde ich unmittelbar daran eine Schlichtungskammer bilden. Hierzu bitte ich, im Benehmen mit den andern Arbeiterverbänden, mit spätestens in der Sitzung zwei ge-eignete Personen vorzuschlagen und diese zum Erscheinen im Verhandlungstermin zu veranlassen.

Die Verhandlungen haben stattgefunden. Die Vor-beredungen zwischen den Parteien führten selbst-verständlich nicht zu einer Einigung, weil die Unternehmer nach wie vor eine generelle Verlängerung der Arbeits-zeit forderten, während die Arbeitervertreter eine solche nur zubilligen konnten in besonderen Notfällen und unter der Kontrolle der örtlichen und bezirklichen Organisations. Es wurde dann zunächst ein freies Schiedsgericht ge-bildet, das aus dem Schlichter als Vorsitzenden und je drei Beisitzern der Parteien bestand; dieses Körperchaft durfte Entscheidungen nur mit einer sogenannten qualifizierten Mehrheit fällen; zu den Stimmen einer Stimme der andern Partei hinzuzurechnen mußten. Obwohl dieses Schiedsgericht sich viele Stunden abgemüht hat, einen gangbaren Weg zu finden, ist es ihm in keinem Falle gelungen, eine Ver-einbarung zustande zu bringen. Nach dem Scheitern dieses zweiten Einigungsversuches und nach wiederholten erfolg-losen Zwischenverhandlungen nahm dann das gesetzliche Schlichtungsverfahren seinen Lauf.

Die Arbeiterverbände hatten die Kollegen Krauß vom Buchdruckerverband und Kayser vom Holzarbeiter-verband mit ihrer Vertretung betraut, die beide den Dienst übernehmen; nachdem aber die Unternehmer nur Leute aus ihren eigenen Reihen, Karstch, Düsseldorf, und Lauffer, Königsberg, als Beisitzer bestellten, wurde auf unsere Anregung noch ein dritter Mann von jeder Seite

bestellt: als Arbeitervertreter Kollege Silberfchmidt, von der andern Seite der Tiefbauunternehmer Ziegler, Berlin. Die so gebildete Schlichtungskammer war vorher auch als Einigungs-Schiedsgericht tätig.

Auch in der Schlichtungskammer sind die gegenseitigen Forderungen hartnäckig vertreten worden, dem Schlichter ist es nicht leicht gemacht worden, Schiedsprüche zustande zu bringen. Nach etwa siebenstündiger Sitzung wurde kurz vor Mitternacht des zweiten Verhandlungstages der folgende Gesamtschiedspruch verkündet:

Schiedspruch.

In der Mantellarbeitszeit im Baugewerbe zwischen dem Deutschen Arbeiterbund für das Baugewerbe, dem Reichsverband des Deutschen Tiefbauunternehmer, dem Beton- und Tiefbauarbeiterverband für Deutschland einerseits und dem Deutschen Bauarbeiterverband, dem Zentralverband der Zimmerer und verwandter Berufsangehörigen Deutschlands, dem Zentralverband christlicher Bauarbeiter Deutschlands, dem Zentralverband der Maschinenisten und Geiger sowie Berufsangehörigen andererseits hat die vom Schlichter des Reichs-arbeitsministeriums gebildete Schlichtungskammer, besetzt mit Reichswirtschaftsgerichtspräsident Dr. Königsberger, Berlin, als Schlichter, Maurer- und Zimmermeister Lauffer, Königsberg i. Pr., Bauingenieur Karstch, Düsseldorf, Unter-nehmer Ziegler, Berlin, als Arbeitgeberbeisitzer, Verbands-vorsitzer Krauß, Berlin, Medaltur Kayser, Berlin, Ver-bandssekretär Silberfchmidt, Berlin, als Arbeitnehmerbeisitzer nach den Verhandlungen im Reichsarbeitsministerium am 15. und 16. Juli 1924 folgenden Schiedspruch gefaßt:

I. Der bisherige Reichsstarifvertrag für das Bau-gewerbe vom 6. Juli 1922 wird unter Aufrechterhaltung der in freier Vereinbarung getroffenen Bestimmungen wie folgt geändert:

§ 1: Geltungsbereich.

Satz 2 erhält folgende Fassung: In allen zusammenhängenden Betriebsgebieten be-ziehungsweise Orten sollen die bezirklichen Organisationen der Arbeiter mit den bezirklichen oder örtlichen Inter-verbänden (Kammern, Bezirksstellen) der Arbeiter Lohn- und Arbeitsstarife nach diesem Vertrag beigefügten Muster ab-schließen.

§ 2: Arbeitszeit.

Ziffer 1 Absatz 1 Satz 1 wird mit Rücksicht auf die Not-lage der deutschen Wirtschaft im allgemeinen und die Ver-hältnisse des Baugewerbes im besonderen durch folgende Bestimmung ersetzt:

Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen beträgt vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Reg-e-lung 8 Stunden (wöchentlich 48 Stunden). Je nach den wirtschaftlichen Bedürfnissen des Betriebes können für Be-triebe oder einzelne Betriebsabteilungen vom Arbeitgeber nach Anhören der gesetzlichen oder tariflichen Betriebsver-tretung während des Sommerhalbjahres 9½ Stunden bis zur Höchstdauer von wöchentlich insgesamt 52 Stunden angeordnet werden. Für die Wier nach über 48 Stunden wöchentlich bis zur Höchstdauer von wöchentlich insgesamt 52 Stunden geleisteten Mehrstunden ist für jede Stunde der tarifliche Stundenlohn zu zahlen. Für darüber hin-ausgehende Arbeitszeit ist außerdem der tarifliche Über-stundenzuschlag zu zahlen. Demnach betragen die Arbeits-zeiten in den einzelnen Monaten:

Vom 1. Dezember bis 28. Februar	je 42 Std. in der Woche
" 1. März " 15. April	" 48 " " " "
" 16. April " 15. Oktober	" 52 " " " "
" 16. Oktober " 30. Novobr.	" 48 " " " "

Unter Berücksichtigung dieser Regelung der Arbeits-zeiten kann der Arbeitgeber auf die nach § 3 der Arbeits-zeitverordnung an 30 Tagen im Jahre zugelassene Be-schäftigung der Arbeitnehmer mit Mehrarbeit bis zu 2 Stunden täglich nur noch in Höhe von 84 Stunden An-spruch erheben.

Die Unternehmer der betragsschließenden Parteien sollen hiernach Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit sowie die Pausen festsetzen und darüber eine Tabelle in den Lohn- und Arbeitsstarifen aufstellen.

§ 3: Arbeitslohn.

Ziffer 2 Absatz 1: Statt „19. Lebensjahr“ und „10 Jahre“ wird „21. Lebensjahr“ und „21 Jahre“ gesetzt.

Ziffer 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Alle Arbeiter vom

vollendeten 16. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr	12%
" 17. " " " 18. " " "	" 10 "
" 18. " " " 19. " " "	" 7 " "
" 19. " " " 20. " " "	" 5 " "
" 20. " " " 21. " " "	" 2 " "

weniger Lohn erhalten als Vollarbeiter.

Ziffer 2 Absatz 3: An Stelle von „5%“ tritt „15%“.

Ziffer 2 Absatz 4 hat zu lauten: Die Ausgleichung etwa bestehender abweichender Lohnunterschiede bleibt bezüglicher über öffentlicher Regelung vorbehalten.

§ 9: Ferien.

Ziffer 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung: Jeder unter diesen Tarifvertrag fallende Arbeiter hat einmal innerhalb von 12 Monaten Anspruch auf Ferien (Urlaub) unter Fortzahlung des Tariflohnes, wenn er mindestens 36 Wochen in demselben Unternehmen ununterbrochen gearbeitet hat.

§ 13: Vertragsdauer.

Dieser Vertrag gilt bis zum 31. März 1926. Unabhängig hiervon kann jedoch die im § 8 getroffene Arbeitszeitregelung geändert werden. Diese Kündigung der Arbeitszeitregelung darf nicht früher als zum 28. Februar 1925 erfolgen, muß aber der Gegenseite spätestens am 1. Februar 1925 mittels eingeschriebenen Briefes zugehen.

Für den Fall der Kündigung einer oder beider vorgenannten Regelungen sind die Vertragsparteien verpflichtet, über die künftige Gestaltung dieser Regelungen unverzüglich in Verhandlungen einzutreten.

II. Erläuterungsschrift bis 4. August 1924 gegenüber dem Reichsarbeitsministerium und den Parteien untereinander.

Protokollnotizen:

1. § 4 Ziffer 1 Satz 1 und § 5 Ziffer 2 Absatz 1 des bisherigen Tarifvertrages bleiben unberührt bestehen. 2. Es wird den Parteien empfohlen, binnen 3 Monaten in Verhandlungen darüber einzutreten, ob der jetzt geltende Tarifvertrag für Schachtmeister und Poliere usw. mit dem am Abschluß des Reichsarbeitsvertrages beteiligten Arbeitnehmerorganisationen in gleicher Form abzuschließen ist.

gez.: Dr. Königsberger, Reichsarbeitsgericht. gez.: Wasfle, Ministerialamtmann.

Was besagt der Schiedsspruch? Die Bestimmung in § 1 kommt der Forderung der Arbeiterverbände einen gang keinen Schritt entgegen. In der Schlichtungsfrage sind die Unternehmer mit ihrer Forderung abgeneigt, die Bestimmung, daß die Löhne der Beschäftigten zu regeln sind, bleibt bestehen.

Nun kommen die Verschärfungen gegen den früheren Tarifvertrag. Die Spannung des Lohnes zwischen Sacharbeiter und Holzarbeiter soll statt 5% nun 15% betragen. Der wirkliche Zustand ist vielleicht so, daß die durchschnittliche Differenz 15% ist, in Großfabriken sind es 20% und darüber.

Der Hauptpunkt ist natürlich die Arbeitszeit. Dies ist wohl die Spitze, die dem Schiedsspruch am gefährlichsten ist. Mit einer zeitweiligen Mehrarbeit — auch aus wirtschaftlichen Gründen — würden sich auch die Bauarbeiter abfinden können und müssen.

Die Parteien sollen bis zum 4. August Erläuterungen über Annahme oder Ablehnung des Schiedsspruches abgeben. Eine Urabstimmung unter den Mitgliedern des Arbeitgeberverbandes ist bis dahin nicht möglich, also werden Bundesvorstand und Bezirk die Antwort geben müssen.

Der Agrarschutz und seine Folgen.

Bekanntlich hat die deutsche Regierung dem Parlament einen Gesetzentwurf zur Einführung von landwirtschaftlichen Schutzzöllen unterbreitet. Das neue Gesetz soll die Zollfreiheit für Getreide, für Kartoffeln sowie für Vieh und Fleisch aufheben. Die Zollsätze können so hoch sein wie noch nie zuvor, indem die Zollsätze das autonome Zolltarif von 1902 zur Grundlage dienen sollen.

Die Krise der deutschen Landwirtschaft ist eine reine Preiskrise, keineswegs aber eine Krise der landwirtschaftlichen Produktion. Die deutsche Landwirtschaft konnte sich seit dem Kriege verblüffend gut erholen. Im Jahre 1922 war die Anbaufläche bereits nur um 3 bis 4% geringer als vor dem Kriege.

Die gegenwärtige Krise der Landwirtschaft ist eine dreifache. Erstens: Die Landwirte haben dank der Geldknappheit keine genügenden Betriebsmittel, ein Hebelband, den sie mit der Industrie teilen und der eine Folge der Stabilisierung der Währung ist.

Dieser Umstand, daß nämlich die deutschen Agrarpreise gegenwärtig unter dem Weltmarktpreis stehen, zeigt, daß die Einführung von Schutzzöllen im gegenwärtigen Augenblick ein Unfinn ist. Kann der Verbraucher nicht einmal die Weltmarktpreise bezahlen, wie soll er die um den hohen Zollsatz verteuerten Preise erzwängen?

Das Mißverhältnis zwischen den Preisen der industriellen und landwirtschaftlichen Produkte kann aber in absehbarer Zeit sich verschärfen. So, es sind Ansätze hierfür bereits vorhanden. Die Leistungsfähigkeit der Industrie ist dank der erfolgten Erweiterung der industriellen Anlagen in sämtlichen Ländern zusehender, und deshalb ist die Steigerung der industriellen Erzeugung der Welt durchaus möglich.

Angesichts des zu erwartenden zukünftigen Konjunkturbildes ist deshalb die Einführung von Schutzzöllen nicht notwendig.

Wenn man im Zusammenhang mit den Schutzzöllen von einer Intensivierung der Landwirtschaft redet, so ist dies eine grundfalsche Annahme. Das Gegenteil ist wahr, der Schutz Zoll stellt eine arbeitslose Rente dar, die den Landwirt auf das Faulbett legt und ihm den Anreiz zu intensiverer Arbeit, zum Uebergang zu besseren Arbeitsmethoden und dem Anbau lohnender Gewächse nimmt.

Der Regierungsentwurf beschützt die Verbraucher damit, daß der Schutz Zoll billiger nicht im ganzen Umfang vom deutschen Verbraucher getragen werden muß, sondern zu einem Teil vom ausländischen Verkäufer. Nun besteht die Wirkung des Schutz Zolls aus zwei Teilen: Einmal muß der Zoll nach jeder Menge eingeführter Produkte an der Grenze entrichtet werden.

Somit entfällt die das wirtliche Geschäft der Agrarschutzzölle. Die Reparationslasten sollen auf Kosten der Arbeiterschaft, insbesondere durch Arbeitszeitverlängerung getragen werden. Die Arbeiterschaft soll auch der Landwirtschaft einen vollkommen ungedeckelten Tribut leisten.

Der Bau- und Holzarbeiterverband der Schweiz.

Ueber den Ende Juni in Zürich abgehaltenen ersten Verbandstag des Bau- und Holzarbeiterverbandes der Schweiz können wir unsere Französischen Raumgenossen halber erst heute einige Zeilen bringen. Seit zwei Jahren sind jetzt die Verbände der Bauarbeiter und der Holzarbeiter in der Schweiz zu einem Verband verschmolzen. Gegenüber den Angehörigen der verschiedenen Berufsarten in diesem Verbande sind verschiedene Elemente in der Schweiz eine Rolle. Dies bewies der auf dem Verbandstag gehaltene Vortrag „Die internationale Gewerkschaftsbewegung und die Taktik des Bau- und Holzarbeiterverbandes“, zu dem auch ein Korreferat beistellt war, und die ausgedehnte Aussprache über dieses Thema.

In dem schweizerischen Bau- und Holzarbeiterverband ist das Bestreben vorhanden, die politischen Meinungsverschiedenheiten auszugleichen. Das ergibt sich aus den Beschlüssen und der Tatsache, daß der Verband den Anstrebend angegliederten Berufsinternationales angehöret, aber davor legt, seine Unabhängigkeit nicht aufzuheben, ferner daraus, daß aus dem Verbandstag nicht nur die Anstrebend angegliederten Bruderverbände, sondern auch die zürcherischen Bau- und Holzarbeiter und der deutsche Ausgeschlossenverband geladen waren.

Die größten Ereignisse, das sind nicht unsere lauffesten, sondern unsere stillsten Stunden.

Anträge an den Bundestag.

Zu den Satzungen des Baugewerksbundes.

Gilenburg, Mühlberg. Das Statut ist so zu ändern, die Organe der Organisation in den Betrieb verlegt wird.

Ziff. Der Absatz 4 soll heißen: Pflege der Berufskultur, Aufklärung aller baugewerblichen Arbeiter durch Wort und Schrift in allen gewerblichen, sozialen und wirtschaftspolitischen Fragen.

Dem Absatz 4 soll anfügen: Die Vereinigung aller revolutionären Klasselemente der internationalen Bauarbeiterbewegung, die Ergreifung der Initiative zum internationalen Vorgehen anlässlich besonders wichtiger Ereignisse im Kampfkampf, die Eröffnung einer Sammlung von Mitteln zwecks Hilfeleistung für die Streikenden während großer sozialer Konflikte usw.

Leipzig. Unter Ziffer 2 ist als Absatz c einzufügen: Wahrung der Berufsinteressen und Berufspflichten der angeschlossenen Fachgruppen sowie weitestgehendes Selbstbestimmungsrecht über alle vorkommenden Fragen des Fachberufes.

Berlin (Fachgruppe Glaser). Absatz 2 Abschnitt b soll lauten: Rechtsfähig und Unterföhrung der Bundesmitglieder bei Lohnkämpfen.

Mittötting. Im Absatz 2a sind die Worte „unter Wahrung parteipolitischer und religiöser Neutralität“ zu streichen. Grefenwald. Der Bauwerksbund ist zum Inbundesverband umzuwandeln und hat die Entwicklung des Klassenkampfes zu fördern.

Weilheim. Zu Absatz 2: Alle Mitglieder, die in solchen festgestellten Wirtschaftsgewirken arbeiten, unterliegen der Verwaltung der dafür zuständigen Baugewerkschaft, wenn die Arbeit länger als eine Woche dauert.

Berlin (Fachgruppe Pucher). Alle Angestellten bei Fachgruppen unter 600 Mitgliedern sind abzugeben. Im Absatz 7 soll es im dritten Satz statt „angestellt“ „wählbar“ heißen.

Berlin (Pucher), Erfurt. In Ziffer 2 ist dem zweiten Satz anzufügen: Die von den Mitgliedern gewählt werden.

Mühlheim a. d. R. Absatz 2 ist zu streichen. Im Absatz 3 sind die Worte „und je einem Obmann der Berufsverbände“ zu streichen, dafür ist zu setzen: „Der Vorstand legt sich zu raten, daß die einzelnen Berufe nach Möglichkeit vertreten sind“.

Berlin. Absatz 1 erhält folgende Fassung: Der Bundesvorstand hat einen Beirat; er besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Bundesauschusses, den nicht geschäftsföhrnden Obmännern der Berufsverbände und je einem in Arbeit stehenden Kollegen der Bezirksverbände. Die Wahl der Kollegen erfolgt auf dem Bundestag.

Erfurt. Zu Absatz 1. Der Bundesbeirat besteht aus Mitgliedern der Bezirksverbände, die durch Urwahl innerhalb der Bezirke gewählt werden.

Berlin (Fachgruppe Pucher). Zu Absatz 1. Dem Bundesbeirat gehört der gesamte Bundesauschuss oder eine Kommission von arbeitenden Kollegen an.

Mühlheim a. d. R. In den Bundesbeirat sind Kollegen aus dem Arbeitsverhältnis zu wählen.

Berlin. Absatz 1 erhält folgende Fassung: Der Bundesvorstand hat einen Beirat; er besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Bundesauschusses, den nicht geschäftsföhrnden Obmännern der Berufsverbände und je einem in Arbeit stehenden Kollegen der Bezirksverbände. Die Wahl der Kollegen erfolgt auf dem Bundestag.

Erfurt. Zu Absatz 1. Der Bundesbeirat besteht aus Mitgliedern der Bezirksverbände, die durch Urwahl innerhalb der Bezirke gewählt werden.

Berlin (Fachgruppe Pucher). Zu Absatz 1. Dem Bundesbeirat gehört der gesamte Bundesauschuss oder eine Kommission von arbeitenden Kollegen an.

Mühlheim a. d. R. In den Bundesbeirat sind Kollegen aus dem Arbeitsverhältnis zu wählen.

Berlin. Absatz 1 erhält folgende Fassung: Der Bundesvorstand hat einen Beirat; er besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Bundesauschusses, den nicht geschäftsföhrnden Obmännern der Berufsverbände und je einem in Arbeit stehenden Kollegen der Bezirksverbände. Die Wahl der Kollegen erfolgt auf dem Bundestag.

Erfurt. Zu Absatz 1. Der Bundesbeirat besteht aus Mitgliedern der Bezirksverbände, die durch Urwahl innerhalb der Bezirke gewählt werden.

Berlin (Fachgruppe Pucher). Zu Absatz 1. Dem Bundesbeirat gehört der gesamte Bundesauschuss oder eine Kommission von arbeitenden Kollegen an.

Mühlheim a. d. R. In den Bundesbeirat sind Kollegen aus dem Arbeitsverhältnis zu wählen.

Barmen-Elsfeld. In zusammenhängenden Wirtschaftsgewirken, die sich vielleicht über mehrere Bezirke erstrecken, sollen in der Regel alljährlich, wenn notwendig öfter, Bezirkskonferenzen stattfinden, die zu den Lohn- und Arbeitsbedingungen der einzelnen Gruppen Stellung zu nehmen haben.

Zweif. Auf kleinere Vereine soll mehr Rücksicht genommen werden, daß es auch diesen möglich ist, einen Delegierten zum Bundestag zu senden.

Mühlheim a. d. R. Ziffer 1 soll lauten: Ordentliche Bundestage finden alle 2 Jahre statt. Vereine mit 1000 Mitgliedern wählen einen Delegierten, kleinere werden zusammengelegt.

Sagen. Ziffer 1 soll lauten: Fachgruppentage sollen und können nach Bedarf abgehalten werden.

Blauen. Ziffer 2 soll lauten: Fachgruppentage sind nur in sehr zwingenden Fällen abzuhalten und an keinen Termin gebunden.

Berlin (Glaser). In Ziffer 2 ist anzufügen: Berufsverbände bis 5000 Mitglieder wählen zum Verbandstag auf je 200 Mitglieder einen Abgeordneten, mindestens jedoch 20 Abgeordnete.

Berlin (Glaser). In Ziffer 2 ist anzufügen: Berufsverbände bis zu 16 000 Mitgliedern wählen zum Verbandstag auf je 250 Mitglieder einen Abgeordneten, mindestens jedoch 20.

Defau. Ziffern 1 und 2 sind zu streichen. Ziffer 3, nummehr Ziffer 1, erhält die Fassung, daß die Abgeordneten zum Bundestag durch Urwahl gewählt werden. Auf je 1500 Mitglieder entfällt ein Abgeordneter.

Sagen, Blauen. Ziffer 3 soll lauten: Die Wahlen der Delegierten zum Bundestag erfolgen durch die Mitglieder in ihren Baugewerkschaften mit der Maßgabe, daß auf 1500 Mitglieder ein Abgeordneter entfällt.

Berlin. Ziffer 3 soll lauten: Die Abgeordneten zum Bundestag werden von den Verbandsräten der Fachgruppen nach folgender Regel gewählt: Auf je 2500 Mitglieder wird 1 Abgeordneter zum Bundestag gewählt.

Böhrck. Ziffer 3 soll lauten: Die Abgeordneten zum Bundestage sind durch Urabstimmung und Verhältniswahl bezirksweise von den Mitgliedern zu wählen.

Wach. a. d. E., Berlin, Halberstadt, Potsdam, Rasthof, Speyer, Eltzing, Zwickau. Ziffer 4 ist anzufügen: „haben aber kein Stimmrecht“.

Mühlheim a. d. R. In Absatz 1 ist hinter „Aenderung der Bundestagung“ einzufügen „oder Ertragsbeiträge“.

Halberstadt. Dem Absatz 4 ist anzufügen: Das Resultat der Abstimmung aus den einzelnen Baugewerkschaften muß zahlenmäßig im „Grundstein“ beknungegeben werden.

Schwern. Dem Absatz 3 ist anzufügen: Auch die von anderen Organisationen ausgeschlossenen sind nicht aufzunehmen.

Mittötting. Im Absatz 4, 2. Satz soll das Wort „Beiratsvorstand“ durch „Mitgliederbeiratsvorstand“ ersetzt werden.

Wach. a. d. E., Berlin, Halberstadt, Potsdam, Rasthof, Speyer, Eltzing, Zwickau. Ziffer 4 ist anzufügen: „haben aber kein Stimmrecht“.

Mühlheim a. d. R. In Absatz 5 soll der zweite Satz lauten: Das Eintrittsgeld fließt in die Vereinskasse und beträgt bei der erstmaligen Aufnahme mindestens 1 A., für Lehrlinge 50 A.

Münster. Dem Absatz 5 ist anzufügen: Bei wiederholtem Eintritt ist ein höheres Eintrittsgeld zu zahlen; dieses wird von der Baugewerkschaft erstattet.

Wach. a. d. E., Berlin, Halberstadt, Potsdam, Rasthof, Speyer, Eltzing, Zwickau. Ziffer 4 ist anzufügen: „haben aber kein Stimmrecht“.

Wach. a. d. E., Berlin, Halberstadt, Potsdam, Rasthof, Speyer, Eltzing, Zwickau. Ziffer 4 ist anzufügen: „haben aber kein Stimmrecht“.

Wach. a. d. E., Berlin, Halberstadt, Potsdam, Rasthof, Speyer, Eltzing, Zwickau. Ziffer 4 ist anzufügen: „haben aber kein Stimmrecht“.

Wach. a. d. E., Berlin, Halberstadt, Potsdam, Rasthof, Speyer, Eltzing, Zwickau. Ziffer 4 ist anzufügen: „haben aber kein Stimmrecht“.

Wach. a. d. E., Berlin, Halberstadt, Potsdam, Rasthof, Speyer, Eltzing, Zwickau. Ziffer 4 ist anzufügen: „haben aber kein Stimmrecht“.

Wach. a. d. E., Berlin, Halberstadt, Potsdam, Rasthof, Speyer, Eltzing, Zwickau. Ziffer 4 ist anzufügen: „haben aber kein Stimmrecht“.

Mittötting. Absatz 9 soll lauten: Mitglieder, die sich gegen die Bundestagung verhalten haben und aus diesem Grunde ausgeschlossen werden, können wieder mit ihrem vollen Rechten in den Bund aufgenommen werden, wenn sie bei ihrem Beruf einen die schriftliche Erklärung abgeben, daß sie sich in Zukunft der gewerkschaftlichen Ordnung des Deutschen Baugewerksbundes fügen.

Berlin. Kreisfeld. Mitglieder, die in einer Kalenderwoche mehr als 3 Tage erwerbslos sind, zahlen für diese Woche keinen Beitrag.

Hamburg. Mitglieder, die in einer Kalenderwoche 4 Tage oder in zwei aufeinanderfolgenden Wochen mehr als 7 Tage erwerbslos sind, zahlen für diese Wochen keinen Beitrag.

Berlin. Absatz 3 ist zu streichen.

Mittötting, Afscherleben, Berlin (Fachgruppe Pucher), Bern, Finsterwalde, Genthin, Gdrlig, Pagen, Marienwerder, Müllers, Rippertow, Penig, Potsdam, Schwedt, Wanzleben, Wehlein. Der wöchentliche Beitrag beträgt einen Stundenlohn.

Siechberg. Die Wochenbeiträge für erwachsene Mitglieder betragen das Aundertel des jeweiligen Stundenlohnes. Sie werden in der Weise aufgerundet, daß durch eine Drittelteilung mindestens volle 5 A. herauskommen.

Brandenburg. Der Verbandsbeitrag ist einheitlich zu erheben. Er soll betragen bei einem Stundenlohn

Table with 2 columns: Lohn (von 46 bis 96) and Stundenlohn (50 A bis 120 A). Includes a note: ufw. 1 Stundenlohn + 20%.

Für die Verwaltung verbleiben den Baugewerkschaften 20% des Beitrages; Baugewerkschaften mit Angestellten erhalten 10% extra (= 30%). Die letzteren 10% kommen in Formfall, wenn die Besoldung der Angestellten aus der Hauptkasse bestritten wird. (Das letztere ist als bevorzugt zu behandeln).

Siechberg, Wehlein. Von den Beiträgen nach Absatz 4 sind zwei Drittel an die Bundeskasse abzuführen, ein Drittel bleibt den Baugewerkschaften.

Siechberg. Zuschüsse aus der Bundeskasse dürfen den Baugewerkschaften nicht gegeben werden.

Barmen-Elsfeld, Berlin (Fachgruppe Pucher), Sagen. Von den Beiträgen sind 70% an die Bundeskasse abzuführen, 30% verbleiben den Baugewerkschaften.

Berlin (Fachgruppe Pucher). Vereine ohne Angestellte haben von den Beiträgen 80% an die Bundeskasse abzuführen, 20% verbleiben den Baugewerkschaften.

Münster. Von den Beiträgen nach Absatz 4 und 6 sind 80% an die Bundeskasse abzuführen, 20% verbleiben den Baugewerkschaften. Zu diesen Beiträgen erheben die Baugewerkschaften mit Angestellten mindestens 20 A., ohne Angestellte mindestens 15 A. Lokalzuschlag.

Erfurt. Im Statut ist festzulegen, daß die Mindesthöhe des Lokalzuschlages 20% des Hauptlohnbeitrages, nach oben abgerundet, betragen.

Bunzlau-Hahnau, Gütrow. Die Höhe der Lokalzuschläge wird von den Baugewerkschaften selbst festgelegt.

Mittötting. Absatz 9 ist zu streichen.

Bochum. § 20 Absatz 9 enthält folgende Fassung: „Bei außergewöhnlichen Verhältnissen können außerordentliche Beiträge für die Bundeshauptkasse erhoben werden. Für die Einführung solcher Beiträge ist innerhalb des Bundesgebietes eine Urabstimmung vorzunehmen.“

Halberstadt. Im § 20 Absatz 9 soll es im zweiten Satz lauten: „ein Vierteljahr“ vier Wochen“ heißen.

Berlin, Buisburg. Ertragsbeiträge dürfen nur durch Urabstimmung eingeführt werden.

Bunzlau-Hahnau, Potsdam. Eine Erhöhung der ordentlichen Beiträge kann nur durch Urabstimmung vorgenommen werden.

Gleiwitz. Im Absatz 2 soll es heißen: „Die Stundung soll in der Regel die Dauer von 10 Wochen nicht übersteigen.“

Im Absatz 3 soll es heißen: „Anträge auf Stundung der Beiträge sind ... spätestens vor Ablauf der sechsten Rücklandswoche an den Bezirksvorstand zu richten.“

Münster. Im Absatz 1 ist c und d zu streichen.

Sagen. Im § 23 ist der Absatz c zu streichen.

Mühlheim a. d. R., Penig. Unterföhrung ist nur bei Streit, Maßregelung, Inhaftierung und Rechtsföhrung zu gewähren. Alle nachfolgenden Paragraphen werden dementsprechend geändert und gestrichen.

Berlin (Glaser). In Ziffer 4 wird der letzte Satz: „Von dieser Unterföhrung werden die wöchentlichen Beiträge in Abzug gebracht“, gestrichen.

Berlin (Pucher und Stuckelore), Frankfurt a. d. O., Lauenburg i. B. Die Unterföhrungseinrichtungen, soweit sie durch die Infaktion abgebaut werden müssen, sollen, sobald die Möglichkeit besteht, wieder eingeföhrt werden.

Mittötting. Ziffer 1 ist das Wort „am“ durch „wieder“ zu ersetzen.

Bochum. In Ziffer 2 soll der erste Satz zum Schluss lauten: anstatt aufgelagene Tätigkei, „nachgewiesene“ Tätigkei.

§ 25.
Requis. § 25 ist wieder in Kraft zu setzen.
Berlin. Sobald es die finanziellen Verhältnisse des Bundes gestatten, sind bei Streiks und Ausperrungen wieder fahungsgemäße Unterstufungen an die Mitglieder zu zahlen.
Köln. Bei Genehmigung von Streikunterstützungen aller Art sind vom Bundesvorstand alle Orte gleich zu behandeln. Grundstücke dürfen nicht bevorzugt werden.
München a. d. R. Im Absatz 1 soll das Wort „Bundesvorstandes“ durch „Bezirksvorstandes“ ersetzt werden.
Darmstadt. Im Absatz 1 ist das Wort „Bundesvorstandes“ durch „Vereinsvorstandes“ zu ersetzen.
Darmstadt. Absatz 2 soll lauten: Allgemeine Streiks und einzelne Sperrren sind sofort dem Bezirks- und Bundesvorstand zu melden.
Reichenbach, Mülhausen, Neuchâten. Allgemeine Angriffs- und Abwehrstreiks und Sperrren gegen einzelne Bauten werden von der Bezirksleitung genehmigt. Der Bundesvorstand ist nur zu benachrichtigen. Nach Genehmigung durch die Bezirksleitung können sofort Unterstufungen ausgezahlt werden.
Darmstadt. In Absatz 3 sind die Worte „wenn der maßgebende Verband den Streik genehmigt hat“ zu streichen.
Reichenbach, Mülhausen, Neuchâten. In Absatz 4 soll es statt „dann Streikunterstützung gewährt werden“ heißen, „wird Streikunterstützung ausgezahlt“.
München a. d. R. Absatz 4 soll lauten: Werden Mitglieder durch Streiks anderer Verbände unmittelbar betroffen, so kann Streikunterstützung gewährt werden.
Darmstadt. In Absatz 7 ist das Wort „Bundesvorstand“ durch „Vereinsvorstand“ zu ersetzen.
Köln. Die tägliche Streikunterstützung soll betragen: Bei einer Mitgliedsdauer von 6 Monaten bis 4 Jahre das 4fache, bei mehr als 4 bis 10 Jahren das 5fache und bei einer Mitgliedsdauer von mehr als 10 Jahren das 6fache des im letzten Vierteljahr gezahlten durchschnittlichen Hauptlohnbeitrages. Nach vierwöchiger Streikdauer ist ein Mietzuschuss zu zahlen.
München. Die Streikunterstützung soll bei einer Mitgliedsdauer von mehr als 6 Monaten bis 2 Jahre das 2fache, bei mehr als 2 bis 6 Jahren das 3fache, bei mehr als 6 bis 10 Jahren das 4fache und bei mehr als 10 Jahren Mitgliedsdauer das 5fache des Bundesbeitrages betragen.
Reichenbach. Die tägliche Streikunterstützung soll betragen: Bei einer Mitgliedsdauer von 6 Monaten bis 2 Jahre das 2fache, bei mehr als 2 bis 6 Jahren das 3fache, bei mehr als 6 bis 10 Jahren das 4fache und bei einer Mitgliedsdauer von mehr als 10 Jahren das 5fache des Wochenbeitrages.
Weißheim. Die Streikunterstützung soll betragen: Bei einer Mitgliedsdauer von mehr als 6 Monaten bis 2 Jahre das 2fache, bei mehr als 2 bis 6 Jahren das 3fache, bei mehr als 6 bis 10 Jahren das 4fache, bei mehr als 10 bis 15 Jahren das 5fache und bei einer Mitgliedsdauer von mehr als 15 Jahren das 6fache des Durchschnittsbeitrages der letzten 3 Monate.
Mainz. Die Streikunterstützung ist nach folgender Mitgliedsdauer zu stufen: a) bis zu 6 Monaten, b) mehr als 6 Monate bis 2 Jahre, c) mehr als 2 bis 10 Jahren, d) mehr als 10 bis 20 Jahren, e) mehr als 20 Jahren.
Delfs. Bei der Streikunterstützung sind zwei weitere Stufen einzuführen. Sie soll danach betragen bei einer Mitgliedsdauer von mehr als 10 bis 15 Jahren das 4fache und bei mehr als 15 Jahren das 5fache des Wochenbeitrages.
Königsbrunnshausen. Bei der Streikunterstützung sind weitere Stufen einzuführen, und zwar ist zu unterscheiden nach einer Mitgliedsdauer von mehr als 10 bis 15 Jahren, von mehr als 15 bis 20 Jahren, von mehr als 20 bis 25 Jahren, von mehr als 25 bis 30 Jahren und von mehr als 30 Jahren.
Berlin (Fachgruppe Püker). Die Höhe der Streikunterstützung richtet sich nach dem Betrag der zweitletzten Woche und wird gestaffelt nach der Bundesabgabe von 1923. Von der Unterstufung wird der wöchentliche Beitrag abgezogen.
Schweidnitz. Die Streikunterstützung soll nach der vierteljährigen Beitragswoche und in 3 Stufen nach der Dauer der Mitgliedsdauer berechnet werden.
Bunzlau-Sagan. Die Höhe der Streikunterstützung soll sich nicht nach der staatlichen Erwerbslosenunterstützung, sondern nach der Höhe der geleisteten Beiträge richten.
Gleitwitz, Neustadt a. d. S. Die Streikunterstützung soll so festgesetzt werden, daß die Höhe der Vorkriegszeit wieder erreicht werden.
Münster-Weißwasser. Die Streikunterstützung soll nach der vollen Beitragsmarke, einschließlich Sozialzuschlag, berechnet werden.
München. Absatz 9 ist zu streichen.
München, Berlin (Fachgruppe Püker), Köln. Das Kindergeld bei Streiks ist auf 50 % für jedes Kind unter 14 Jahren festzusetzen.

§ 27.
München. Schwedt, Wiefel. Die Erwerbslosenunterstützung ist sobald wieder einzuführen.
Requis. § 27 des Statuts ist mit den Unterstufungssätzen, gestaffelt nach der Mitgliedsdauer, umgehend in Kraft zu setzen.
Darmstadt-Eberfeld, Cassel, Luckenwalde. § 27 wird wieder in Kraft gesetzt.
Duisburg-Anholt, Münster-Weißwasser, Neustadt a. d. S., Siedlitz, Neustadt. Die Krankenunterstützung soll wieder eingeführt werden.
Worbis, Belgard a. d. H., Berlin (Püker), Delmenhorst, Duisburg-Weidrich, Eisenberg, Glensburg, Köbau, Reichenbach, Schweidnitz, Schwerin. Die Erwerbslosenunterstützung ist wieder einzuführen.
Hörde. Der Bundesrat möge beschließen, die Kranken- und Sterbenunterstützung im alten Umfang wieder einzuführen.
Anklam, Angsborg, Berlin, Breslau, Gleitwitz, Görlitz, Gützkow. Sobald die vorhandenen Mittel es gestatten, soll die Erwerbslosenunterstützung (am Orte, auf der Weise sowie bei Krankheit) entsprechend den früheren Bestimmungen nach Beitragsklassen und Jahrgängen gestaffelt wieder eingeführt werden.
Plauen, Zwickau. Die Kranken- und Erwerbslosenunterstützung ist erst dann wieder einzuführen, wenn die Hauptkassen die dazu benötigte Stabilität aufweisen.
Königsbrunnshausen. Die Erwerbslosenunterstützung ist wieder einzuführen, sobald es ohne Beitragsverdrängung möglich ist.

Speyer. Die Krankenunterstützung sind ab 15. September, genau wie sie vorher waren, wieder einzuführen.
Zinn, Kamenz, Kattowitz, Reichshausen, Plauen, Naugel. Die Arbeitslosen- und Krankenunterstützung ist ab 1. Oktober wieder einzuführen.
Kiel. Die Krankenunterstützung ist am 1. Oktober wieder einzuführen.
Hof. Die Arbeitslosenunterstützung ist baldigt, spätestens am 1. November 1924, wieder einzuführen.
Tübingen. § 27 tritt am 1. Dezember 1924 wieder in Kraft.
Münster. Der Bundesrat wolle zum Winter die Erwerbslosenfürsorge wieder einführen.
Kiel, Mainz. Die Erwerbslosenfürsorge ist am 1. Januar 1925 wieder einzuführen.
Regensburg. § 27 der Bundesabgaben tritt mit dem 1. Januar 1925 wieder in Kraft. Um diesen Beschluß durchzuführen zu können, wird im Oktober 1924 ein Ertragsbeitrag erhoben, dessen Höhe der Bundesvorstand bestimmt.
Worms. § 27 tritt am 1. Januar 1925 in Kraft mit folgender Veränderung des Absatz 10: 78 bis 208 Wochenbeiträge das 1fache, von 208 bis 364 Wochenbeiträge das 1fache, von 364 bis 520 Wochenbeiträge das 1fache, von 520 bis 1000 Wochenbeiträge das 2fache, über 1000 Wochenbeiträge das 3fache.
Krefeld. Alle auf den § 27 der Bundesabgaben lautenden Bestimmungen betreffs Erwerbslosen- und Krankenunterstützung sollen bis zum nächsten ordentlichen Bundeskongress getroffen werden.
Münster. In § 27 ist die bisherige Staffelung beizubehalten. Die Arbeitslosenunterstützung ist zuerst wieder einzuführen, jedoch nicht vor dem 1. Oktober 1925, die Krankenunterstützung erst nach finanzieller Stärkung des Bundes. Hierüber sollen Bundesrat und Verbandsrat beschließen.
Dortmund-Marien, Fürstentum, Sagen, Tschow, Langen, Leipzig, Oldenburg, Rostock, Wausleben. § 27 der Bundesabgaben wird getrichen.
Köln. Die im vorigen Jahre durch Urabstimmung fixierten Unterstufungen werden bis auf weiteres nicht wieder eingeführt.
Kassel. Für den Fall, daß die Wiederintraffung des § 27 abgelehnt wird, soll eine Unterstufung in besonderen Fällen eingerichtet werden, wie diese schon in einer Reihe anderer Verbände fest besteht.
Darmstadt. § 27 der Bundesabgaben ist wieder in Kraft zu setzen, aber nur für Krankheitsfälle. Sonstige Erwerbslosigkeit soll nicht unterstufen werden. Sollten die finanziellen Verhältnisse des Bundes eine Unterstufung für alle Krankheitsfälle nicht gestatten, so sind zunächst nur die Fälle zu unterstufen, wo die Mitglieder nach vorausgegangener Erwerbslosigkeit nur durch die Erwerbslosenfürsorge gegen Krankheit versichert sind. In derselben Weise sollen unterstufen werden alle Mitglieder, die erwerbslos sind, in die C. II. aber aus irgendeinem Grunde nicht aufgenommen werden und keinen Anspruch mehr haben auf die vollen gesetzlichen Leistungen der Krankenkasse. In allen vorgenannten Fällen beträgt die Unterstufung nicht 12, sondern 15 Wochen. Die Höhe der Unterstufung ist in der bisherigen üblichen Weise in den Satzungen festzusetzen.
München. Ziffer 6 soll lauten: Dauert die Erwerbslosigkeit eine Woche, so wird die Unterstufung vom ersten Tage an gewährt.
Weißheim. Bei Ziffer 6 ist anzufügen: Die Bauarbeiter unterstehen jährlich beim Bezug der Erwerbslosenfürsorge nur einer Kranzzeit.
Weißheim. Zu Ziffer 10: Der Unterstufungssatz muß eine Erhöhung erfahren.
Delfs. In § 27 Ziffer 10 muß es weiter heißen: nach 520 bis 780 Wochenbeiträgen das 2fache und nach 780 Wochenbeiträgen das 3fache.
Königsbrunnshausen. Die Unterstufungssätze, die jetzt nach 10 Jahren oder 520 Beiträgen nicht mehr weiter abgeleitet werden, erfahren eine weitere Abmilderung, und zwar nach 15, 20, 25 und 30 Jahren oder 780, 1040, 1300 und 1560 Beiträgen.

§ 28.
Borna, Dresden, Mainz. Im Absatz 1 in der 1. und 6. Zeile sind die Worte „nach Vollendung des sechzigsten Lebensjahres“ zu streichen.
Potsdam. Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und infolge ihres Alters dauernd erwerbslos sind, erhalten die Invalidenunterstützung, sofern sie mindestens 700 Beiträge geleistet haben.
Magdeburg (Fachgruppe Köpfer). Sämtliche Mitglieder, die 20 Jahre dauernd dem Verband angehören und invalide werden, sind zu unterstufen.
Braunschweig, Kiel. Die Invalidenunterstützungen sind zu erhöhen.
Weißheim. Die drei Dreiklassen sind zu einer Dreiklasse zu vereinigen.
Mainz. Die Ortsgruppenklassen sind zu beseitigen. Die Unterstufung soll im ganzen Bund einheitlich nach vorgeschriebenen Beiträgen festgesetzt werden.
Leipzig (Fachgruppe Glaser). Im Absatz 4 ist statt „500“ zu setzen „250“.

§ 29.
Bunzlau-Sagan. Auch bei Feuerbestattung ist das Sterbegeld nach den statutarischen Bestimmungen auszugeben.
Bunzlau-Sagan. Bei verstorbenen Mitgliedern ist den Hinterbliebenen bis in die dritte Linie das Sterbegeld ohne Belege auszugeben. § 30.
Pörsch. Absatz 9 ist dahingehend abzuändern, daß das Vermögen der Baugewerkschaft alleiniges Eigentum der Baugewerkschaft ist. Der Bundesvorstand soll darauf keinen Anspruch haben. § 32.
München. Die Beschlüsse, ganze Vereine wegen oppositioneller Bestrebungen aufzulösen, soll dem Bundesvorstand entzogen werden und in Zukunft nur dem Bundesrat zuzustehen. Aufgelöste Vereine und Mitglieder sollen auch Anrecht auf das Bundesvermögen haben. Die Vereinsstatutenbestimmungen sollen dem aufgelösten Verein gehören und jedes Mitglied soll darauf Anrecht haben. § 33.
München. Am Schluß des Absatzes 1 ist anzufügen: „und zu Kampfmitteln zu verwenden“.
Leber. Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliedschaft am Orte.

Nichtlinien für Lohnbewegungen.
Glensburg. Baugewerkschaften mit Angehörigen sollen bei Kampfmaßnahmen, bei denen weniger als 1/20 der gesamten Mitgliedschaft in Frage kommen, Handlungsfreiheit gegeben werden.
Magdeburg (Fachgruppe Köpfer). Streik kann mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden; daselbe gilt auch für die Wiederannahme der Arbeit.
Berlin (Püker und Stutkaleure). Nach § 2 Ziffer 2 der Richtlinien für Lohnbewegungen: Fachgruppen und auch Baugewerkschaften mit einem Angehörigen haben die Befugnis, in Streitfällen Sperrren über einzelne Arbeitsstellen einer Firma ohne Genehmigung des Bundes- und Bezirksvorstandes unter Gewährung der Streikunterstützung zu verhängen.
Oldenburg. In § 4 ist hinter dem ersten Satz einzufügen: „Angehörige des Bundes haben bei über den Mauererlohn hinausgehenden Betrag ihres Gehaltes als Streikbeitrag zu zahlen.“
Leipzig (Fachgruppe Glaser). In § 4 ist im ersten Satz, erste Reihe, im eigenen Verufe“ zu streichen.
Norden, Delfs. § 4 erster Satz, zweite Reihe soll lauten: „... genehmigt sind, kann der Bundesvorstand anordnen, daß Streikbeiträge zu erheben sind.“
München. § 5, Ziffer 6 soll lauten: Die Mitglieder der Streikleitung erhalten als Entschädigung aus der Bundeshauptkasse täglich 50 %.
Darmstadt. In § 9 ist die Ziffer 4 zu streichen.
Stuttgart. § 6 der Richtlinien für die Arbeit in den sozialen Baubetrieben soll folgende Fassung erhalten: „In Orten wo die baugewerblichen Arbeiter mit Zustimmung ihrer Gewerkschaft zur Durchsetzung eines höheren Lohnes streiken, soll in den sozialen Baubetrieben zu den Bedingungen weitergearbeitet werden, die von den Streikenden als Forderung aufgestellt werden.“

Allgemeine Anträge.
Braunschweig, Speyer. Der Bundesrat spricht dem Bundesvorstande sein Mißtrauen aus.
Speyer. Der Bundesrat fordert den sofortigen Rücktritt des Bundesvorstandes beziehungsweise seinen Ausschluß.
Worbis. Wichtige Bundesangelegenheiten sollen nicht mehr Vorstand und Beirat erledigen, sondern die Verbandstage.
Braunschweig. Der Bundesrat beschließt: Der Hauptvorstand sowie der Bundesbeirat werden durch Urwahl der gesamten Mitgliedschaft gewählt.
Delfs. Der Sitz des Bundesvorstandes ist nach Berlin zu verlegen.
Gleitwitz. Die politische Neutralität der Gewerkschaften ist aufzugeben.
Eisenburg, Erfurt, Freiburg i. Schl., Genthin, Greifswald, Mülhausen, Siedlitz, Tübingen, Waldenburg i. Schl., Weimar, Weichenseh. Die Ausschüsse der Vereine Aue, Gerswalde, Galle, Giesleben, Remscheid, Solingen, Düsseldorf, Wahren werden durch den Bundesrat rückgängig gemacht. Er protestiert ferner gegen das Ausschlußverfahren des Bundesvorstandes.
Worms. Der Kampf gegen die Opposition und politisch links orientierte Kollegen ist anzustellen.
Braunschweig. Der Bundesbeiratsbeschluß, der zur Aufgabe hat, alle oppositionellen Kollegen aus dem Verbande zu entfernen, wird annulliert.
Speyer. Alle ausgeschlossenen Kollegen sowie der Verband der ausgeschlossenen, Chemnitz, werden wieder mit ihren alten Rechten in den Bund aufgenommen.
Eisenburg, Freiburg i. Schl., Genthin, Greifswald, Mülhausen, Siedlitz, Tübingen, Waldenburg i. Schl., Weimar, Weichenseh. Der Bundesrat verlangt die Freilassung der gefangenen Revolutionäre.
Eisenburg, Erfurt, Götting, Greifswald, Mülhausen, Siedlitz, Tübingen, Waldenburg i. Schl. Die Kollegen Henke (Hamburg) und Lübbing (Königsberg), werden ausgeschlossen.
Dortmund. Der zu Unrecht ausgeschlossene Kollege Kröger ist mit vollen Rechten wieder in unsere Organisation aufzunehmen.
Dortmund. Die alten Rechte der Mauerer Fritz Ball und Adolf Deterich, ausgeschlossen 1921, wieder eingetretten am 5. April 1923, sind wiederherzustellen.
Eisenburg, Freiburg i. Schl., Genthin, Greifswald, Mülhausen, Siedlitz, Tübingen, Waldenburg i. Schl. Der Bundesrat erklärt sich für Anschluß des Münchener Bauarbeiterverbandes an die Bauarbeiter-Internationale und gegen den Anschluß des tschechischen und norwegischen Verbandes.
Greifswald, Speyer. Der Bundesrat verfügt den sofortigen Rücktritt und Ausschluß des Redakteurs.
Altenstein, München, Braunschweig, Eisenburg, Erfurt, Freiburg i. Schl., Greifswald, Sagen, Gleitwitz, Mülhausen, Neustadt a. d. S., Siedlitz, Nürnberg, Oldenburg, Reichenbach, Rostock, Waldenburg. Die Bundeszeitung soll gehalten werden, politische Auseinandersetzungen zu unterlassen und dafür sachwissenschaftliche und bildende Artikel zu veröffentlichen.
Erfurt. Wenn schon der „Grundstein“ parteipolitische Artikel bringt, dann soll er auch jeder Partei Rechnung tragen.
Gleitwitz, Magdeburg, Plauen, Schweidnitz. Für die Facharbeiter sollen besondere Fachbeilagen herausgegeben werden.
Berlin (Köper), Hamburg (Köper und Glaser), Leipzig (Glaser). In Zukunft wird den einzelnen Fachgruppen in Bundesorgan mehr Platz zur Verfügung gestellt, um durch Berichte und Fachgruppenangelegenheiten das Interesse der Kollegen in den einzelnen Fachgruppen mehr als bisher zu wecken.
Fachgruppen der Köpfer in Berlin, Dresden, Götting, Hamburg, Kiel, Leipzig, Püker. Die Fachabteilung im „Grundstein“ muß bedeutend besser ausgestattet werden. De-

§ 30.
Borna, Dresden, Mainz. Im Absatz 1 in der 1. und 6. Zeile sind die Worte „nach Vollendung des sechzigsten Lebensjahres“ zu streichen.
Potsdam. Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und infolge ihres Alters dauernd erwerbslos sind, erhalten die Invalidenunterstützung, sofern sie mindestens 700 Beiträge geleistet haben.
Magdeburg (Fachgruppe Köpfer). Sämtliche Mitglieder, die 20 Jahre dauernd dem Verband angehören und invalide werden, sind zu unterstufen.
Braunschweig, Kiel. Die Invalidenunterstützungen sind zu erhöhen.
Weißheim. Die drei Dreiklassen sind zu einer Dreiklasse zu vereinigen.
Mainz. Die Ortsgruppenklassen sind zu beseitigen. Die Unterstufung soll im ganzen Bund einheitlich nach vorgeschriebenen Beiträgen festgesetzt werden.
Leipzig (Fachgruppe Glaser). Im Absatz 4 ist statt „500“ zu setzen „250“.

§ 31.
Bunzlau-Sagan. Auch bei Feuerbestattung ist das Sterbegeld nach den statutarischen Bestimmungen auszugeben.
Bunzlau-Sagan. Bei verstorbenen Mitgliedern ist den Hinterbliebenen bis in die dritte Linie das Sterbegeld ohne Belege auszugeben. § 30.
Pörsch. Absatz 9 ist dahingehend abzuändern, daß das Vermögen der Baugewerkschaft alleiniges Eigentum der Baugewerkschaft ist. Der Bundesvorstand soll darauf keinen Anspruch haben. § 32.
München. Die Beschlüsse, ganze Vereine wegen oppositioneller Bestrebungen aufzulösen, soll dem Bundesvorstand entzogen werden und in Zukunft nur dem Bundesrat zuzustehen. Aufgelöste Vereine und Mitglieder sollen auch Anrecht auf das Bundesvermögen haben. Die Vereinsstatutenbestimmungen sollen dem aufgelösten Verein gehören und jedes Mitglied soll darauf Anrecht haben. § 33.
München. Am Schluß des Absatzes 1 ist anzufügen: „und zu Kampfmitteln zu verwenden“.
Leber. Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliedschaft am Orte.

Nichtlinien für Lohnbewegungen.
Glensburg. Baugewerkschaften mit Angehörigen sollen bei Kampfmaßnahmen, bei denen weniger als 1/20 der gesamten Mitgliedschaft in Frage kommen, Handlungsfreiheit gegeben werden.
Magdeburg (Fachgruppe Köpfer). Streik kann mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden; daselbe gilt auch für die Wiederannahme der Arbeit.
Berlin (Püker und Stutkaleure). Nach § 2 Ziffer 2 der Richtlinien für Lohnbewegungen: Fachgruppen und auch Baugewerkschaften mit einem Angehörigen haben die Befugnis, in Streitfällen Sperrren über einzelne Arbeitsstellen einer Firma ohne Genehmigung des Bundes- und Bezirksvorstandes unter Gewährung der Streikunterstützung zu verhängen.
Oldenburg. In § 4 ist hinter dem ersten Satz einzufügen: „Angehörige des Bundes haben bei über den Mauererlohn hinausgehenden Betrag ihres Gehaltes als Streikbeitrag zu zahlen.“
Leipzig (Fachgruppe Glaser). In § 4 ist im ersten Satz, erste Reihe, im eigenen Verufe“ zu streichen.
Norden, Delfs. § 4 erster Satz, zweite Reihe soll lauten: „... genehmigt sind, kann der Bundesvorstand anordnen, daß Streikbeiträge zu erheben sind.“
München. § 5, Ziffer 6 soll lauten: Die Mitglieder der Streikleitung erhalten als Entschädigung aus der Bundeshauptkasse täglich 50 %.
Darmstadt. In § 9 ist die Ziffer 4 zu streichen.
Stuttgart. § 6 der Richtlinien für die Arbeit in den sozialen Baubetrieben soll folgende Fassung erhalten: „In Orten wo die baugewerblichen Arbeiter mit Zustimmung ihrer Gewerkschaft zur Durchsetzung eines höheren Lohnes streiken, soll in den sozialen Baubetrieben zu den Bedingungen weitergearbeitet werden, die von den Streikenden als Forderung aufgestellt werden.“

Allgemeine Anträge.
Braunschweig, Speyer. Der Bundesrat spricht dem Bundesvorstande sein Mißtrauen aus.
Speyer. Der Bundesrat fordert den sofortigen Rücktritt des Bundesvorstandes beziehungsweise seinen Ausschluß.
Worbis. Wichtige Bundesangelegenheiten sollen nicht mehr Vorstand und Beirat erledigen, sondern die Verbandstage.
Braunschweig. Der Bundesrat beschließt: Der Hauptvorstand sowie der Bundesbeirat werden durch Urwahl der gesamten Mitgliedschaft gewählt.
Delfs. Der Sitz des Bundesvorstandes ist nach Berlin zu verlegen.
Gleitwitz. Die politische Neutralität der Gewerkschaften ist aufzugeben.
Eisenburg, Erfurt, Freiburg i. Schl., Genthin, Greifswald, Mülhausen, Siedlitz, Tübingen, Waldenburg i. Schl., Weimar, Weichenseh. Die Ausschüsse der Vereine Aue, Gerswalde, Galle, Giesleben, Remscheid, Solingen, Düsseldorf, Wahren werden durch den Bundesrat rückgängig gemacht. Er protestiert ferner gegen das Ausschlußverfahren des Bundesvorstandes.
Worms. Der Kampf gegen die Opposition und politisch links orientierte Kollegen ist anzustellen.
Braunschweig. Der Bundesbeiratsbeschluß, der zur Aufgabe hat, alle oppositionellen Kollegen aus dem Verbande zu entfernen, wird annulliert.
Speyer. Alle ausgeschlossenen Kollegen sowie der Verband der ausgeschlossenen, Chemnitz, werden wieder mit ihren alten Rechten in den Bund aufgenommen.
Eisenburg, Freiburg i. Schl., Genthin, Greifswald, Mülhausen, Siedlitz, Tübingen, Waldenburg i. Schl., Weimar, Weichenseh. Der Bundesrat verlangt die Freilassung der gefangenen Revolutionäre.
Eisenburg, Erfurt, Götting, Greifswald, Mülhausen, Siedlitz, Tübingen, Waldenburg i. Schl. Die Kollegen Henke (Hamburg) und Lübbing (Königsberg), werden ausgeschlossen.
Dortmund. Der zu Unrecht ausgeschlossene Kollege Kröger ist mit vollen Rechten wieder in unsere Organisation aufzunehmen.
Dortmund. Die alten Rechte der Mauerer Fritz Ball und Adolf Deterich, ausgeschlossen 1921, wieder eingetretten am 5. April 1923, sind wiederherzustellen.
Eisenburg, Freiburg i. Schl., Genthin, Greifswald, Mülhausen, Siedlitz, Tübingen, Waldenburg i. Schl. Der Bundesrat erklärt sich für Anschluß des Münchener Bauarbeiterverbandes an die Bauarbeiter-Internationale und gegen den Anschluß des tschechischen und norwegischen Verbandes.
Greifswald, Speyer. Der Bundesrat verfügt den sofortigen Rücktritt und Ausschluß des Redakteurs.
Altenstein, München, Braunschweig, Eisenburg, Erfurt, Freiburg i. Schl., Greifswald, Sagen, Gleitwitz, Mülhausen, Neustadt a. d. S., Siedlitz, Nürnberg, Oldenburg, Reichenbach, Rostock, Waldenburg. Die Bundeszeitung soll gehalten werden, politische Auseinandersetzungen zu unterlassen und dafür sachwissenschaftliche und bildende Artikel zu veröffentlichen.
Erfurt. Wenn schon der „Grundstein“ parteipolitische Artikel bringt, dann soll er auch jeder Partei Rechnung tragen.
Gleitwitz, Magdeburg, Plauen, Schweidnitz. Für die Facharbeiter sollen besondere Fachbeilagen herausgegeben werden.
Berlin (Köper), Hamburg (Köper und Glaser), Leipzig (Glaser). In Zukunft wird den einzelnen Fachgruppen in Bundesorgan mehr Platz zur Verfügung gestellt, um durch Berichte und Fachgruppenangelegenheiten das Interesse der Kollegen in den einzelnen Fachgruppen mehr als bisher zu wecken.
Fachgruppen der Köpfer in Berlin, Dresden, Götting, Hamburg, Kiel, Leipzig, Püker. Die Fachabteilung im „Grundstein“ muß bedeutend besser ausgestattet werden. De-

§ 32.
Borna, Dresden, Mainz. Im Absatz 1 in der 1. und 6. Zeile sind die Worte „nach Vollendung des sechzigsten Lebensjahres“ zu streichen.
Potsdam. Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und infolge ihres Alters dauernd erwerbslos sind, erhalten die Invalidenunterstützung, sofern sie mindestens 700 Beiträge geleistet haben.
Magdeburg (Fachgruppe Köpfer). Sämtliche Mitglieder, die 20 Jahre dauernd dem Verband angehören und invalide werden, sind zu unterstufen.
Braunschweig, Kiel. Die Invalidenunterstützungen sind zu erhöhen.
Weißheim. Die drei Dreiklassen sind zu einer Dreiklasse zu vereinigen.
Mainz. Die Ortsgruppenklassen sind zu beseitigen. Die Unterstufung soll im ganzen Bund einheitlich nach vorgeschriebenen Beiträgen festgesetzt werden.
Leipzig (Fachgruppe Glaser). Im Absatz 4 ist statt „500“ zu setzen „250“.

§ 33.
Bunzlau-Sagan. Auch bei Feuerbestattung ist das Sterbegeld nach den statutarischen Bestimmungen auszugeben.
Bunzlau-Sagan. Bei verstorbenen Mitgliedern ist den Hinterbliebenen bis in die dritte Linie das Sterbegeld ohne Belege auszugeben. § 30.
Pörsch. Absatz 9 ist dahingehend abzuändern, daß das Vermögen der Baugewerkschaft alleiniges Eigentum der Baugewerkschaft ist. Der Bundesvorstand soll darauf keinen Anspruch haben. § 32.
München. Die Beschlüsse, ganze Vereine wegen oppositioneller Bestrebungen aufzulösen, soll dem Bundesvorstand entzogen werden und in Zukunft nur dem Bundesrat zuzustehen. Aufgelöste Vereine und Mitglieder sollen auch Anrecht auf das Bundesvermögen haben. Die Vereinsstatutenbestimmungen sollen dem aufgelösten Verein gehören und jedes Mitglied soll darauf Anrecht haben. § 33.
München. Am Schluß des Absatzes 1 ist anzufügen: „und zu Kampfmitteln zu verwenden“.
Leber. Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliedschaft am Orte.

Nichtlinien für Lohnbewegungen.
Glensburg. Baugewerkschaften mit Angehörigen sollen bei Kampfmaßnahmen, bei denen weniger als 1/20 der gesamten Mitgliedschaft in Frage kommen, Handlungsfreiheit gegeben werden.
Magdeburg (Fachgruppe Köpfer). Streik kann mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden; daselbe gilt auch für die Wiederannahme der Arbeit.
Berlin (Püker und Stutkaleure). Nach § 2 Ziffer 2 der Richtlinien für Lohnbewegungen: Fachgruppen und auch Baugewerkschaften mit einem Angehörigen haben die Befugnis, in Streitfällen Sperrren über einzelne Arbeitsstellen einer Firma ohne Genehmigung des Bundes- und Bezirksvorstandes unter Gewährung der Streikunterstützung zu verhängen.
Oldenburg. In § 4 ist hinter dem ersten Satz einzufügen: „Angehörige des Bundes haben bei über den Mauererlohn hinausgehenden Betrag ihres Gehaltes als Streikbeitrag zu zahlen.“
Leipzig (Fachgruppe Glaser). In § 4 ist im ersten Satz, erste Reihe, im eigenen Verufe“ zu streichen.
Norden, Delfs. § 4 erster Satz, zweite Reihe soll lauten: „... genehmigt sind, kann der Bundesvorstand anordnen, daß Streikbeiträge zu erheben sind.“
München. § 5, Ziffer 6 soll lauten: Die Mitglieder der Streikleitung erhalten als Entschädigung aus der Bundeshauptkasse täglich 50 %.
Darmstadt. In § 9 ist die Ziffer 4 zu streichen.
Stuttgart. § 6 der Richtlinien für die Arbeit in den sozialen Baubetrieben soll folgende Fassung erhalten: „In Orten wo die baugewerblichen Arbeiter mit Zustimmung ihrer Gewerkschaft zur Durchsetzung eines höheren Lohnes streiken, soll in den sozialen Baubetrieben zu den Bedingungen weitergearbeitet werden, die von den Streikenden als Forderung aufgestellt werden.“

Allgemeine Anträge.
Braunschweig, Speyer. Der Bundesrat spricht dem Bundesvorstande sein Mißtrauen aus.
Speyer. Der Bundesrat fordert den sofortigen Rücktritt des Bundesvorstandes beziehungsweise seinen Ausschluß.
Worbis. Wichtige Bundesangelegenheiten sollen nicht mehr Vorstand und Beirat erledigen, sondern die Verbandstage.
Braunschweig. Der Bundesrat beschließt: Der Hauptvorstand sowie der Bundesbeirat werden durch Urwahl der gesamten Mitgliedschaft gewählt.
Delfs. Der Sitz des Bundesvorstandes ist nach Berlin zu verlegen.
Gleitwitz. Die politische Neutralität der Gewerkschaften ist aufzugeben.
Eisenburg, Erfurt, Freiburg i. Schl., Genthin, Greifswald, Mülhausen, Siedlitz, Tübingen, Waldenburg i. Schl., Weimar, Weichenseh. Die Ausschüsse der Vereine Aue, Gerswalde, Galle, Giesleben, Remscheid, Solingen, Düsseldorf, Wahren werden durch den Bundesrat rückgängig gemacht. Er protestiert ferner gegen das Ausschlußverfahren des Bundesvorstandes.
Worms. Der Kampf gegen die Opposition und politisch links orientierte Kollegen ist anzustellen.
Braunschweig. Der Bundesbeiratsbeschluß, der zur Aufgabe hat, alle oppositionellen Kollegen aus dem Verbande zu entfernen, wird annulliert.
Speyer. Alle ausgeschlossenen Kollegen sowie der Verband der ausgeschlossenen, Chemnitz, werden wieder mit ihren alten Rechten in den Bund aufgenommen.
Eisenburg, Freiburg i. Schl., Genthin, Greifswald, Mülhausen, Siedlitz, Tübingen, Waldenburg i. Schl., Weimar, Weichenseh. Der Bundesrat verlangt die Freilassung der gefangenen Revolutionäre.
Eisenburg, Erfurt, Götting, Greifswald, Mülhausen, Siedlitz, Tübingen, Waldenburg i. Schl. Die Kollegen Henke (Hamburg) und Lübbing (Königsberg), werden ausgeschlossen.
Dortmund. Der zu Unrecht ausgeschlossene Kollege Kröger ist mit vollen Rechten wieder in unsere Organisation aufzunehmen.
Dortmund. Die alten Rechte der Mauerer Fritz Ball und Adolf Deterich, ausgeschlossen 1921, wieder eingetretten am 5. April 1923, sind wiederherzustellen.
Eisenburg, Freiburg i. Schl., Genthin, Greifswald, Mülhausen, Siedlitz, Tübingen, Waldenburg i. Schl. Der Bundesrat erklärt sich für Anschluß des Münchener Bauarbeiterverbandes an die Bauarbeiter-Internationale und gegen den Anschluß des tschechischen und norwegischen Verbandes.
Greifswald, Speyer. Der Bundesrat verfügt den sofortigen Rücktritt und Ausschluß des Redakteurs.
Altenstein, München, Braunschweig, Eisenburg, Erfurt, Freiburg i. Schl., Greifswald, Sagen, Gleitwitz, Mülhausen, Neustadt a. d. S., Siedlitz, Nürnberg, Oldenburg, Reichenbach, Rostock, Waldenburg. Die Bundeszeitung soll gehalten werden, politische Auseinandersetzungen zu unterlassen und dafür sachwissenschaftliche und bildende Artikel zu veröffentlichen.
Erfurt. Wenn schon der „Grundstein“ parteipolitische Artikel bringt, dann soll er auch jeder Partei Rechnung tragen.
Gleitwitz, Magdeburg, Plauen, Schweidnitz. Für die Facharbeiter sollen besondere Fachbeilagen herausgegeben werden.
Berlin (Köper), Hamburg (Köper und Glaser), Leipzig (Glaser). In Zukunft wird den einzelnen Fachgruppen in Bundesorgan mehr Platz zur Verfügung gestellt, um durch Berichte und Fachgruppenangelegenheiten das Interesse der Kollegen in den einzelnen Fachgruppen mehr als bisher zu wecken.
Fachgruppen der Köpfer in Berlin, Dresden, Götting, Hamburg, Kiel, Leipzig, Püker. Die Fachabteilung im „Grundstein“ muß bedeutend besser ausgestattet werden. De-

§ 34.
Borna, Dresden, Mainz. Im Absatz 1 in der 1. und 6. Zeile sind die Worte „nach Vollendung des sechzigsten Lebensjahres“ zu streichen.
Potsdam. Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und infolge ihres Alters dauernd erwerbslos sind, erhalten die Invalidenunterstützung, sofern sie mindestens 700 Beiträge geleistet haben.
Magdeburg (Fachgruppe Köpfer). Sämtliche Mitglieder, die 20 Jahre dauernd dem Verband angehören und invalide werden, sind zu unterstufen.
Braunschweig, Kiel. Die Invalidenunterstützungen sind zu erhöhen.
Weißheim. Die drei Dreiklassen sind zu einer Dreiklasse zu vereinigen.
Mainz. Die Ortsgruppenklassen sind zu beseitigen. Die Unterstufung soll im ganzen Bund einheitlich nach vorgeschriebenen Beiträgen festgesetzt werden.
Leipzig (Fachgruppe Glaser). Im Absatz 4 ist statt „500“ zu setzen „250“.

§ 35.
Bunzlau-Sagan. Auch bei Feuerbestattung ist das Sterbegeld nach den statutarischen Bestimmungen auszugeben.
Bunzlau-Sagan. Bei verstorbenen Mitgliedern ist den Hinterbliebenen bis in die dritte Linie das Sterbegeld ohne Belege auszugeben. § 30.
Pörsch. Absatz 9 ist dahingehend abzuändern, daß das Vermögen der Baugewerkschaft alleiniges Eigentum der Baugewerkschaft ist. Der Bundesvorstand soll darauf keinen Anspruch haben. § 32.
München. Die Beschlüsse, ganze Vereine wegen oppositioneller Bestrebungen aufzulösen, soll dem Bundesvorstand entzogen werden und in Zukunft nur dem Bundesrat zuzustehen. Aufgelöste Vereine und Mitglieder sollen auch Anrecht auf das Bundesvermögen haben. Die Vereinsstatutenbestimmungen sollen dem aufgelösten Verein gehören und jedes Mitglied soll darauf Anrecht haben. § 33.
München. Am Schluß des Absatzes 1 ist anzufügen: „und zu Kampfmitteln zu verwenden“.
Leber. Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliedschaft am Orte.

Nichtlinien für Lohnbewegungen.
Glensburg. Baugewerkschaften mit Angehörigen sollen bei Kampfmaßnahmen, bei denen weniger als 1/20 der gesamten Mitgliedschaft in Frage kommen, Handlungsfreiheit gegeben werden.
Magdeburg (Fachgruppe Köpfer). Streik kann mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden; daselbe gilt auch für die Wiederannahme der Arbeit.
Berlin (Püker und Stutkaleure). Nach § 2 Ziffer 2 der Richtlinien für Lohnbewegungen: Fachgruppen und auch Baugewerkschaften mit einem Angehörigen haben die Befugnis, in Streitfällen Sperrren über einzelne Arbeitsstellen einer Firma ohne Genehmigung des Bundes- und Bezirksvorstandes unter Gewährung der Streikunterstützung zu verhängen.
Oldenburg. In § 4 ist hinter dem ersten Satz einzufügen: „Angehörige des Bundes haben bei über den Mauererlohn hinausgehenden Betrag ihres Gehaltes als Streikbeitrag zu zahlen.“
Leipzig (Fachgruppe Glaser). In § 4 ist im ersten Satz, erste Reihe, im eigenen Verufe“ zu streichen.
Norden, Delfs. § 4 erster Satz, zweite Reihe soll lauten: „... genehmigt sind, kann der Bundesvorstand anordnen, daß Streikbeiträge zu erheben sind.“
München. § 5, Ziffer 6 soll lauten: Die Mitglieder der Streikleitung erhalten als Entschädigung aus der Bundeshauptkasse täglich 50 %.
Darmstadt. In § 9 ist die Ziffer 4 zu streichen.
Stuttgart. § 6 der Richtlinien für die Arbeit in den sozialen Baubetrieben soll folgende Fassung erhalten: „In Orten wo die baugewerblichen Arbeiter mit Zustimmung ihrer Gewerkschaft zur Durchsetzung eines höheren Lohnes streiken, soll in den sozialen Baubetrieben zu den Bedingungen weitergearbeitet werden, die von den Streikenden als Forderung aufgestellt werden.“

Allgemeine Anträge.
Braunschweig, Speyer. Der Bundesrat spricht dem Bundesvorstande sein Mißtrauen aus.
Speyer. Der Bundesrat fordert den sofortigen Rücktritt des Bundesvorstandes beziehungsweise seinen Ausschluß.
Worbis. Wichtige Bundesangelegenheiten sollen nicht mehr Vorstand und Beirat erledigen, sondern die Verbandstage.
Braunschweig. Der Bundesrat beschließt: Der Hauptvorstand sowie der Bundesbeirat werden durch Urwahl der gesamten Mitgliedschaft gewählt.
Delfs. Der Sitz des Bundesvorstandes ist nach Berlin zu verlegen.
Gleitwitz. Die politische Neutralität der Gewerkschaften ist aufzugeben.
Eisenburg, Erfurt, Freiburg i. Schl., Genthin, Greifswald, Mülhausen, Siedlitz, Tübingen, Waldenburg i. Schl., Weimar, Weichenseh. Die Ausschüsse der Vereine Aue, Gerswalde, Galle, Giesleben, Remscheid, Solingen, Düsseldorf, Wahren werden durch den Bundesrat rückgängig gemacht. Er protestiert ferner gegen das Ausschlußverfahren des Bundesvorstandes.
Worms. Der Kampf gegen die Opposition und politisch links orientierte Kollegen ist anzustellen.
Braunschweig. Der Bundesbeiratsbeschluß, der zur Aufgabe hat, alle oppositionellen Kollegen aus dem Verbande zu entfernen, wird annulliert.
Speyer. Alle ausgeschlossenen Kollegen sowie der Verband der ausgeschlossenen, Chemnitz, werden wieder mit ihren alten Rechten in den Bund aufgenommen.
Eisenburg, Freiburg i. Schl., Genthin, Greifswald, Mülhausen, Siedlitz, Tübingen, Waldenburg i. Schl., Weimar, Weichenseh. Der Bundesrat verlangt die Freilassung der gefangenen Revolutionäre.
Eisenburg, Erfurt, Götting, Greifswald, Mülhausen, Siedlitz, Tübingen, Waldenburg i. Schl. Die Kollegen Henke (Hamburg) und Lübbing (Königsberg), werden ausgeschlossen.
Dortmund. Der zu Unrecht ausgeschlossene Kollege Kröger ist mit vollen Rechten wieder in unsere Organisation aufzunehmen.
Dortmund. Die alten Rechte der Mauerer Fritz Ball und Adolf Deterich, ausgeschlossen 1921, wieder eingetretten am 5. April 1923, sind wiederherzustellen.
Eisenburg, Freiburg i. Schl., Genthin, Greifswald, Mülhausen, Siedlitz, Tübingen, Waldenburg i. Schl. Der Bundesrat erklärt sich für Anschluß des Münchener Bauarbeiterverbandes an die Bauarbeiter-Internationale und gegen den Anschluß des tschechischen und norwegischen Verbandes.
Greifswald, Speyer. Der Bundesrat verfügt den sofortigen Rücktritt und Ausschluß des Redakteurs.
Altenstein, München, Braunschweig, Eisenburg, Erfurt, Freiburg i. Schl., Greifswald, Sagen, Gleitwitz, Mülhausen, Neustadt a. d. S., Siedlitz, Nürnberg, Oldenburg, Reichenbach, Rostock, Waldenburg. Die Bundeszeitung soll gehalten werden, politische Auseinandersetzungen zu unterlassen und dafür sachwissenschaftliche und bildende Artikel zu veröffentlichen.
Erfurt. Wenn schon der „Grundstein“ parteipolitische Artikel bringt, dann soll er auch jeder Partei Rechnung tragen.
Gleitwitz, Magdeburg, Plauen, Schweidnitz. Für die Facharbeiter sollen besondere Fachbeilagen herausgegeben werden.
Berlin (Köper), Hamburg (Köper und Glaser), Leipzig (Glaser). In Zukunft wird den einzelnen Fachgruppen in Bundesorgan mehr Platz zur Verfügung gestellt, um durch Berichte und Fachgruppenangelegenheiten das Interesse der Kollegen in den einzelnen Fachgruppen mehr als bisher zu wecken.
Fachgruppen der Köpfer in Berlin, Dresden, Götting, Hamburg, Kiel, Leipzig, Püker. Die Fachabteilung im „Grundstein“ muß bedeutend besser ausgestattet werden. De-

§ 36.
Borna, Dresden, Mainz. Im Absatz 1 in der 1. und 6. Zeile sind die Worte „nach Vollendung des sechzigsten Lebensjahres“ zu streichen.
Potsdam. Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und infolge ihres Alters dauernd erwerbslos sind, erhalten die Invalidenunterstützung, sofern sie mindestens 700 Beiträge geleistet haben.
Magdeburg (Fachgruppe Köpfer). Sämtliche Mitglieder, die 20 Jahre dauernd dem Verband angehören und invalide werden

sehende Artikel über heutzutage Fortschritte und Probleme müssen wieder Aufnahme finden.

Berlin (Fachgruppe Töpfer), **Duisburg**. Die verstorbenen Mitglieder sollen wieder im „Grundstein“ veröffentlicht werden.

Weißheim. Zur Aufklärung der Baudelegierten wird alle 4 Wochen eine Zeitschrift „Grundstein“ herausgegeben.

Wiesbaden. Zur besseren Bearbeitung der Glaserfachgruppen der Freistaaten Sachsen und Thüringen ist der Kollege Leinhardt als Bezirksleiter angestellt.

Hamburg (Hafenleger und Töpfer). Jede Fachgruppe soll auf dem Verbandstage vertreten sein, wobei die Offener zu berücksichtigen sind.

Hannover (Fachgruppe Töpfer). Die Fachgruppe muß das Recht haben, mit Bestätigung des Bezirksvorstandes sich direkt an den Sachgruppenkollegen des Bezirks (gemeint sind hier unsere früheren Bauleiter) zu wenden, von wo aus die Beschäftigung an den Bundesvorstand gehen kann.

Dresden (Fachgruppe Töpfer). Um eine bessere Agitationsmöglichkeit für die Sachgruppen zu schaffen, ist den Bezirksleitern, soweit solche vorhanden sind, möglichst freier Spielraum zu geben.

Gera (Fachgruppe Töpfer). Den Sektionen ist von den örtlichen Verwaltungen ein fester Satz pro Kopf für besondere Sektionskosten zu gewähren.

Hannover (Hafenleger und Töpfer). Den Hafenlegern werden wieder ihre alten Rechte eingeräumt, wonach sie, getrennt von den Töpfern, ihre eigene Reichskonferenz und ihren Berufsverbandstag abhalten können.

Berlin. Der Bundesrat beschließt, die beiden Reichsfachgruppen der Maurer und Bauführer zu einer Reichsfachgruppe zu verschmelzen.

Berlin (Fachgruppe der Töpfer). Die Selbständigkeit der Fachgruppen in ihren sachlichen Angelegenheiten soll mehr als bisher gewahrt bleiben.

Berlin. Der Bundesrat möge beschließen, eine Reichsfachgruppe für den Betonbau zu bilden.

Görlitz. Für den Verbandstag und Bundesrat ist die Delegierten der Ofenwerker, Ofenfeher und deren Hilfsarbeiter und die Delegierten der Scheideblechler gebildet zu wählen.

Dresden (Fachgruppe der Töpfer). Die nachgehenden Orte jedes Bezirks sind jährlich mindestens einmal zu einer Konferenz zusammenzubekommen.

Derartige Konferenzen sollen möglichst an Sonntagen stattfinden.

Eisenberg. Jedes Bundesmitglied ist verpflichtet, alle Versammlungen seiner Bauergewerkschaft zu besuchen. Fehlt ein Bundesmitglied in mehr als der Hälfte der vorgeschriebenen Besammlungen, so ist es vom Vorgesetzten der Arbeiterunterstützung des Bauergewerkschafts für jede Versammlung, in der es gefehlt hat, auf eine Woche auszuschließen.

Eisenberg. Der Ortsverein Eisenberg wird dem Bezirk Leipzig angegeschlossen.

Barby. Die bisherige Zahlstelle Barby wird eine eigene Bauergewerkschaft.

Moskau. Für die Anwartschaft auf Ehrenmitgliedschaft ist ein bestimmtes Alter und eine bestimmte Mitgliedsdauer festzusetzen.

Zittlingen. Beim Eintritt in die Organisation sind statt der neuen Mitgliedsbücher Mitgliedskarten für die ersten 2 Jahre auszustellen.

Aibling, Kolbemoor, Miesbach, Rottach. Bei Uebertritt in den Bauergewerksbund sind die Mitgliedsbücher nicht mehr an den Bundesvorstand, sondern an den Bezirksvorstand einzuliefern.

Hannberg. Das Darlehen der Bauergewerkschaft Annaberg bei der Bundeskasse in Höhe von 1040,88 M. wird derselben erlassen.

Hirschberg. Der Bundesvorstand hat einen bestimmten Prozentsatz von den eingehenden Beiträgen festzusetzen, der besonders gebucht und nur für Streiks verwendet wird.

Hirschberg. Bundesvorstand und Bezirk sollen einen Plan aufstellen, nach dem in bestimmten Zeitabständen von hierzu geeigneten Funktionären möglichst in allen Bauergewerkschaften wirtschaftliche und wissenschaftliche Vorträge gehalten werden. Für ein leicht faßlich und klar gehaltenes Leitfadensmaterial muß dabei gesorgt sein.

Wesgarr. Bei den Werberesammlungen sind mehr die kleinen Städte zu berücksichtigen, weil es dort an redegewandten Kollegen fehlt.

Dortmund, Magdeburg. Verbandsangestellte dürfen kein Reichstags- oder Landtagsmandat übernehmen, oder sie müssen ihre Stellung im Verbands aufgeben.

Altenstein, Annaberg, Neustadt a. d. Saale. Das Gehalt sämtlicher Angestellten ist von der Bundeshauptkasse zu tragen, die Zahlung entsprechend zu ändern.

Magdeburg, Hofsta, Speyer. Verbandsangestellte erhalten den am Orte ihrer Tätigkeit üblichen Tariflohn. Ihr Urlaub richtet sich danach, wie ihre im Beruf tätigen Kollegen Urlaub erhalten.

Schwet. Der Bundesrat beschließt die Aufhebung der Pensionsberechtigung der Beamten.

Eisenberg, Freiburg i. Schl., Greifswald, Mühlberg (Elbe). Die Verbindung mit dem Verband sozialer Baubetriebe ist abzubrechen.

Obernburg. Der Beschluß des Leipziger Verbandstages 5 % der Beiträge für Zwecke der Sozialversicherung abzuführen, wird aufgehoben.

Erfurt. Die Delegierten zum nächsten Gewerkschaftskongress haben dafür einzutreten, daß der Kongress einen Beschluß beschließt, nach dem bei allen dem RWB angeschlossenen Gewerkschaften ein Abbau der Unterstützungsleistungen, außer Streik- und Mafregelungsunterstützung, vorgenommen wird.

Röhr (Fachgruppe Maurer). Die Bundesleitung soll über eine etwaige Umstellung keine neue Vereinbarung mehr abschließen. Bei eintretendem Facharbeitermangel ist der Bedarf aus den Ueberflugsarbeiten und durch eine dauernde fachgemäße Lehrlingsausbildung zu decken.

Neubauwesen. Kollegen, die noch im Berufsleben stehen, dürfen zu keiner anderen Organisation aufgenommen werden.

Stettin (Fachgruppe Bauvermeister). Wegen den Polierbund sind die schärfsten Maßnahmen zu ergreifen, da er nach seiner Verschmelzung mit dem gelben Schachneißterbund in Essen nicht mehr als freie Gewerkschaft angesehen ist.

Cassel. Der Bundesvorstand hat dahin zu wirken, daß die Stelle des Sekretärs für Bauarbeiterpflicht bei der sozialpolitischen Abteilung des RWB, mit einem praktischen Bauhandwerker besetzt wird.

Dieser muß mindestens 20 Jahre die Entwicklung des Bauwesens beobachtet haben und mehr als bisher gefahren für die reichsgewerbliche Regelung der Bauarbeiterbeschäftigungen Sorge tragen.

Weißheim. Der Bundesrat beauftragt den RWB, von der Regierung die Anstellung von Baukontrollleuten aus Arbeiterkreisen, auch in ländlichen Bezirken, zu fordern.

Die Kontrollleute sind mit starken Vollmachten auszustatten, das sie jede Uebertretung der bauspezifischen Vorschriften abstellen können.

Eisenburg, Freiburg i. Schl., Genthin, Greifswald, Mühlberg a. d. S., Waldenburg, Weitzenfeld. Der Bundesrat protestiert gegen den Abbau der Baukontrollleute.

Neustadt. Der Bundesvorstand hat dahin zu wirken, daß jedem Bauarbeiter, der Beiträge an die staatliche Erwerbslosenfürsorge abstößt, auch die Erwerbslosenunterstützung gewährt werden muß, ohne Rücksicht darauf, ob er in der Stadt oder auf dem Lande wohnt.

Weißheim. Der Bundesrat wolle durch den RWB, dahin wirken, daß erwerbslose baugewerbliche Arbeiter, die jährlich über 26 Wochen erwerbslos sind, weiterhin die staatliche Erwerbslosenunterstützung erhalten.

Erfurt. Der Bundesvorstand hat bei den zuständigen Instanzen und Verwaltungen dahin zu wirken, daß die Verordnung über die Erwerbslosenfürsorge dahingehend abgeändert wird, daß eine Prüfung der Bedürftigkeit nicht mehr in Betracht kommt.

Breslau, Eisenburg, Erfurt, Freiburg i. Schl., Greifswald, Mühlberg, Waldenburg i. Schl., Weißheim, Weitzenfeld. Die Pflichtarbeit ist zu beschließen.

Erfurt. Bis zur Beilegung der Verordnungen über die Pflichtarbeit sind alle kleinen und großen Hofhandarbeiten angeordnet werden zu lassen. Den beteiligten Kollegen ist in solchen Fällen Streikunterstützung zu zahlen.

Wienau. Die von den Erwerbslosen verlangte berufliche Pflichtarbeit darf nur gegen tarifliche Bezahlung ausgesetzt werden.

Wöhr. Der Bundesvorstand hat in Gemeinschaft mit dem RWB, bei den zuständigen Reichsbehörden dahin zu wirken, daß das Schlichtungsverfahren auf eine andere Grundlage gestellt wird. Es ist zu verlangen, daß den Organisationen und dem RWB, das Mitbestimmungsrecht bei Beilegung der Schlichterstellen zuerkannt wird.

Außer den vorstehenden Anträgen sind noch eine Reihe Anträge gestellt, die sich mit dem Reichstaxtarif beschäftigen. Da der Bundesrat selbstverständlich auch zur Frage des Reichstaxtarifs Stellung nimmt, werden ihm diese Anträge als Material überwiesen und auf diese Weise weitgehendste Beachtung finden.

Streiks und Lohnbewegungen.

Maurer, Bauführer und Tiefbauarbeiter: Im Streik stehen oder angepörrt sind die Kollegen in Braunschweig (Steinbecker), Calan, Coburg, Cottbus, Daber, Danzig, Erfurt, Greifswald, i. d. Neumark, Frankfurt i. d. Main, Genthin, Hirschberg (Sachse), Frankfurt a. Main (Sachse), Gera, Hirschberg, i. d. Gegend bei der Firma Wöhr & Co. in den Hölzern (Sachse), Jankowitz i. d. Gegend bei a. M., Guben, Glogau, Greifswald (Baustellengenieur), Halle a. d. Saale, Kassel, Landeshut i. Schl., Landenburg i. Schl., (Baustellengenieur), Landsbut i. Bayern, Leipzig, Müllberg, Neustadt, Plauen (Sachse), Pörschleben, Sondershausen, Sorau, Spremberg, Sommerfeld, Weiskam, Wöhrburg (Sachse). — Durch den Streik der Zimmerer am Wasserstraßen in Breslau kam es zur Entlassung von 140 Mitgliedern unseres Bundes.

Töpfer: In Greifswald streiken die Scheideblechler, in Strassburg i. d. N. bei der Firma Kleinmeyer die Ofenwerker und Ofenfeher, in Stettin und Stargard i. Pomm. die Ofenfeher, ferner wird gestreikt in der Tonwarenfabrik von Westlich in Lezium. Gelpert ist die Ofenfabrik in Angerburg.

Gemeinsame Konferenz des Internationalen Gewerkschaftsbundes und der Sozialistischen Arbeiter-Internationale.

Am 14. Juli fand in Amsterdam eine gemeinsame Beratung des Bureau des I. G. W. (Amsterdam) und des Bureau der Sozialistischen Arbeiter-Internationale (London) statt. Zur Beratung standen die mit dem Reparationsproblem zusammenhängenden Fragen, insbesondere das Sachverhaltengutachten, die Londoner Verzögerungskonferenz und die Verteilung des Altstandes. Nach eingehender Aussprache wurde folgende Entschließung einstimmig angenommen:

„Die Konferenz verurteilt in diesem Moment darauf, das ganze Problem der ökonomischen und politischen Schwierigkeiten, in die die Welt durch die Reparationen gedrückt hat, darzulegen. Dies ist in den Beschlüssen der Konferenz von Amsterdam im April 1923, des Kongresses im Haag im Dezember 1923 und des Kongresses in Hamburg im Mai 1923 eingehend geschehen. Die Konferenz erinnert heute noch daran, daß schon auf Grund der Beschlüsse der Frankfurter Münchener Konferenz im März 1923 sich folgende Forderungen ergeben:

- 1. Die unbedingte Forderung der von Deutschland noch verschuldeten Summe auf einen Betrag, der in seinem Gegenwärtigen den wirklichen Betrag der materiellen Reparationen darstellt.
- 2. Die Forderung eines Zahlungsplanes, der mit Hilfe internationaler Kreditoperationen sobald wie möglich Deutschland von seiner Schuld befreit und

alsbald den Gläubigermächten die zur Reparatur notwendigen Summen zur Verfügung stellt.

3. Den Wunsch von Uebereinstimmungen zwischen den affizierten Regierungen, die es ermöglichen, für die eigentlichen Wiederherstellungsarbeiten der Gesamtsumme der erwähnten Zahlungen zu verwenden. Das steht seitens der alliierten Mächte und der Vereinigten Staaten von Amerika voraus.

a) Verzicht auf die Forderungen auf Deutschland, soweit sie Militärpensionen betreffen.

b) allgemeine Amnestierung ihrer gegenständlichen Forderungen und Schulden.

Die Konferenz stellt fest, daß der Plan der Sachverständigen zwar gewisse Ansätze zur Lösung des Problems im Sinne der ersten beiden Forderungen enthält, daß er aber bezüglich des dritten Forderungspunktes die Reparationsprobleme in der Weise zu lösen sucht, daß er der deutschen Arbeiterklasse verhältnismäßig ungleich höhere Beiträge auferlegt als den kapitalistischen Klassen Deutschlands und die deutsche Reichs-Eisenbahnenverwaltung kapitalistischen Einküpfen des Auslandes ansetzt.

Sie erklärt daher, daß es aus diesem Grunde unmöglich ist, diese Lösung als eine der Forderungen der gewerkschaftlichen und der sozialistischen Internationale entsprechende anzusehen.

Indes, trotz aller Mängel und Fehler des Sachverständigen-Gutachtens wurde ein Zielstreben der gegenwärtigen Aktion nicht brüderlich an seine Stelle setzen, sondern im Gegenzug die Arme Europas auf das schärfste verschärfen. Unter diesen Umständen ist die Durchführung des Sachverständigenplans heute die einzige unmittelbar mögliche Lösung.

Die beteiligten Regierungen haben sich übrigens bereits über die uneingeschränkte Annahme des Sachverständigen-Gutachtens geeinigt, die die Aufhebung der wirtschaftlichen Besetzung der Ruhr einschließlich Düssel-dorf, Aachen und Duisburg, sobald die im Sachverständigen-Gutachten festgesetzten Bedingungen erfüllt sein werden, mit sich bringt.

Anderswärts müßte jeder Versuch, die militärische Okkupation länger aufrechtzuerhalten als die ökonomische, zur Folge haben, daß:

- 1. Der Zustand der Wirrnis und der Unsicherheit, der die Wiederherstellung des Friedens und den Wiederaufbau Europas verhindert, weiter bestehen bliebe.
- 2. Die Durchführung des Planes der Sachverständigen in Gefahr geriete, indem das Vertrauen, das diese selbst für ihren Erfolg als unbedingt notwendig erachten, erschüttert würde.

Daher fordert die Konferenz die Aufhebung der militärischen Besetzung der oben bezeichneten Gebiete, gleichzeitig mit der Aufhebung der ökonomischen.

Sie fordert auch, daß Deutschland von der Konferenz in London eingeladen werde, so daß endlich an Stelle des Systems des Vorkriegs das System der Verhandlungen gleichberechtigter Völker tritt.

Die Konferenz betont die Notwendigkeit der unbedingten Ratifikation des Abkommens von Washington über den Achtstundentag in allen Ländern. Sie nimmt zur Kenntnis, daß der Sachverständigenplan seinem Sinne nach jeden Angriff auf den Achtstundentag in Deutschland ausschließt und erwartet, daß gemäß dem einstimmigen Beschluß der Arbeitergruppe auf der jüngsten Internationalen Arbeiterversammlung in Genf das Internationale Arbeitsamt seine Bemühungen für die Sicherung des Achtstundentags fortsetze.

Vor allem aber fordert die Konferenz, daß der Sachverständigenplan sobald als irgend möglich ergänzt werde durch Maßnahmen, die der Resolution der Frankfurter Münchener Konferenz in allen Punkten Rechnung tragen.

Die Sekretäre der beiden internationalen Organisationen wurden beauftragt, die nötigen Vereinbarungen zu treffen, um bald eine neuerliche gemeinsame Sitzung einzuberufen, in der insbesondere die Frage der Garantieverträge erörtert werden soll.

Arbeitszeit und Arbeitslohn.

Unter dieser Ueberschrift schreibt der Syndikus der Vereinigung deutscher Arbeitgeberverbände, Dr. Meißner in der Nummer 14 des „Arbeitgeber“, über die Verhandlungen der Internationalen Arbeiterversammlung, das Gutachten der Sachverständigen und die Ratifizierung des Abkommens von Washington. Dabei kommt er natürlich zu dem Schluß, daß das Abkommen von Washington nicht ratifiziert werden dürfe und daß, wenn das Gutachten der Sachverständigen zur Durchführung kommt, die Arbeiterbewegung Deutschlands noch länger arbeiten und noch schlechter leben müsse als bisher. Auf einige mehr oder weniger fähige Behauptungen kommt es dabei nicht an. So behauptet Dr. Meißner freilich, daß bereits heute, nachdem der Achtstundentag für mehr als die Hälfte der Industriearbeiter Deutschlands abgeleant ist, die deutsche Industrie höchstens das geschaffen habe, „was das mit uns konkurrierende Ausland schon die ganzen letzten Jahre hatte“. Demgegenüber weisen wir darauf hin, daß drei Viertel der englischen Arbeiter 48 Stunden und darunter die Woche arbeiten. Dr. Meißner wendet sich auch gegen die Forderung der Sachverständigen, wonach die Lebenshaltung des deutschen Volkes nicht schlechter sein dürfe als die der anderen Völker. Er ist darüber „enttäuscht“ und „beschämt“. Er erwähnt die Aufmachungen der englischen und französischen Regierungsveteräre auf der jüngsten Arbeiterversammlung, ferner die Aufmachungen des Vorjüngeren der Arbeiterversammlung, des Direktors des Internationalen Arbeitsamtes und des Vorsitzenden des französischen Gewerkschaftsbundes an, ohne zu vergehen, diese Persönlichkeiten als Sozialdemokraten zu bezeichnen, selbst wenn sie es zufällig nicht sind. Er vergißt jedoch, die Meinung eines anderen Franzosen anzuführen, der freilich kein Sozialdemokrat, aber einer der Führer der französischen Sachverständigen ist. Wir meinen Herrn Pinot. Daß dieser Herr dem deutschen Volke zumutet, länger arbeiten zu müssen als die anderen Völker, darüber ist Herr Dr. Meißner weder beschämt noch enttäuscht. Jedenfalls ist er darüber sehr erfreut.

hart "harmlose Streikposten") an den Baustellen unserer Bauhütten diese Arbeiter, die reißend Mitglieder des Bauarbeiterbundes sind, zur Arbeitsstellung zwingen wollten. Diese reißendsten bestmöglichen unsere Mitglieder als Streikposten und belegten sie mit sonstigen Schikanen. Auch die Arbeit unternehmen, die benötigt hatten, wurde als Spiel getrieben. In einem Falle (an der Baustelle Osterbeckstraße) mußte es den Gelden wohl nicht aufgeschlagen sein, daß ihre Mitglieder, die Eisenarbeiter Jeremias und Steffens, erst den Unternehmer ersuchten, sie doch für die Fortsetzung der Baugewerkschaft zu beschäftigen. Der Unternehmer erklärte sich zur Bewilligung unserer Forderung bereit, und die "revolutionären Kämpfer" haben dann Lage an dieser Baustelle Material getragen, trotzdem er Verstand der Ausgerissenen diese Baustelle gesperrt hatte. Als dann diese "Kämpfer" die Arbeit einstellten, um am Montag mittig den Anbiederungsversuch, bei dem Unternehmer weiterarbeiten, wieder zu machen, wurde diese Arbeit durch Steinträger der Baugewerkschaft befehligt. In der Strafe erschien dann natürlich die Polizei. Hier beendete die Streikposten. Mit dem Fest sei, daß es der Hamburger Kampfgemeinschaft des Verbandes der Ausgerissenen bei diesem Kampf weniger darauf ankam, die Lage der Baustelle zu verbessern, als unsere Baugewerkschaft zu schädigen. Trotzdem die Leiter des Hamburger Vereines zur Ausgerissenen öffentlich immer betonten, sie hätten mehr Mitglieder als die Baugewerkschaft, waren sie in einer Weise in diesem Kampfe führend. Dieser kam ihnen sehr sehr überaus, sie mußten mitmachen, um nicht als Vorkämpfer gebrandmarkt zu werden. Sie wollten die Baustelle nur in das Glied führen, der Kampf wird ergebnislos verlaufen, dies waren die Ausführungen der Mitglieder des BAW. Daß während der Kampftage die alten Parolen: Einheitsfront, Verbreiterung der Kampfpaß, gemeinsame Kampfleitung, Anerkennung des Verbandes der Ausgerissenen als Vertragspartner, täglich propagiert wurden, besteht sich am Rande. — In unserer nächsten Versammlung kam ungewissheit zum Ausdruck, daß der Krennungsbüro schief gehen werden würde. Die Hamburger Bauarbeiter lehnen es ab, sich von den Erben der Bolschewisten einengen zu lassen und sich mit deren Kampfmethoden zu befassen. Mit den Ausführungen des Reichertskates erklärte sich die Versammlung unter höchstem Beifall einverstanden. In der Urabstimmung haben dann die Mitglieder der Baugewerkschaft den Schießspruch mit fast Dreierübermajorität angenommen. — Pflicht der Hamburger Bauarbeiter wird es nun sein, an den Baustellen auch für den Baugewerksbund ihren Mann zu stehen, zugleich aber auch dafür zu sorgen, daß der Geist der Zusammengehörigkeit nicht nur während der Tage des Kampfes vorhanden ist. Jeder sei ein Agitator für den Baugewerksbund!

Hof i. B. (Geistliche Bestrafung eines Verleumders.) Im Februar fand hier eine Mitgliederversammlung statt, in der Hofmeister einen Bericht über die damaligen Verhandlungen gab. In der Aussprache zogen vier Kommunisten gegen die Gewerkschaftsbestände und den BAW. Vom Redner, über die Gewerkschaftspolitik wurde in der gemeinsamen Besprechung. Einer der größten Schreier, das frühere Mitglied Müller, rief sogar den Kollegen Merkel persönlich in der unangenehmsten Art und Weise an. Merkel habe für die weiße Garde geworben und sei ein Hallunke. Diese Verleumdungen zurückzunehmen, lehnte Müller ab mit dem Bemerken, dies beweisen zu können. Die Gelegenheit hierzu wurde Müller am 17. Juli vor dem Amtsgericht in Hof geboten. Er machte aber davon keinen Gebrauch, weil er es eben nicht konnte. Der Amtsrichter gab sich alle Mühe, den Mann dazu zu bewegen, seine durch nichts bewiesene Behauptung und die Verleumdungen zurückzunehmen und die Kosten zu übernehmen. Dieses weiteres wollte Hofmeister auch gar nicht. Hofmeister erklärte immer wieder, nichts zurückzunehmen, weshalb er zu 60 M Geldstrafe und zur Erlegung der Kosten verurteilt wurde. Im Falle der Unmöglichkeit der Geldstrafe soll Müller 10 Tage drücken. Das Ganze ist wieder ein Schulbeispiel dafür, daß von den sogenannten Kommunisten gegen Vertreter der Gewerkschaften Verleumdungen und Beleidigungen ohne jeden Grund erhoben werden. Sollen sie dann ihre Behauptungen beweisen, dann können sie zusammen und übrig bleibt nur die nachtheilvolle Vernehmung aus Prinzip.

Mittel-Rheinland. Jureit wird in Mittelstadt die Strafen mit Kleinpflaster versehen. Dabei hatte auch der Maurermeister Friedrich Schneider einen Betondach herzustellen, an den das Kleinpflaster angebracht werden sollte. Der Maurer Konrad Schäfer II, der an dieser Arbeit beschäftigt wurde, erhielt nach kaum einjähriger Beschäftigung von Schneider die Mitteilung, daß er bei der Arbeit von der Arbeit ab und wiegele sie auf. Er sah des entscheidenden Einspruchs Schäfers nahm ihn Schneider von dem genannten Arbeit weg. Schäfer stellte darauf am nächsten Tage den städtischen Baumeister Meier desfalls zur Rede. Dieser erklärte, daß sein Straßenvorstand ihm diese Mitteilung hinterbracht habe, er wiegtele sich auch, die Maßregelung zurückzunehmen. Der letztere Grund ist folgender: Die Bauunternehmer in Mittelstadt bezürdeten nämlich, den Lohn der Bauarbeiter auf Grund eines nicht rechtsverbindlich erklärten Schiedsspruches um 6 1/2 die Stunde zu kürzen. Angeht dieses einstimmigen Willküraktes wurde auf Antrag Schäfers von einer Bauarbeiter-Versammlung in Mittelstadt beschlossen, die Arbeit sofort einzustellen. Nach habilitärem Streit versicherten sich die Unternehmer schriftlich, den alten Lohn weiterzugeben. Da Schäfer auch kürzlich die Arbeiter der Firma Keller & Schollus aus Frankfurt wegen ihrer fünfjährigen wöchentlichen Arbeitszeit beurlaubt hatte, traf ihn der besondere Haß der Baugewerkschaft. Man möchte den unbedenklichen Mann los sein. An der Arbeitsleistung Schäfers kann es nicht liegen, denn sein Arbeitgeber war mit ihm zufrieden. An unserer Kollegenschaft liegt es nun, daß sie aufpaßt. Solchen unternehmerischen Willkürakten muß entgegengetreten werden. Sonst leidet darunter die Organisation und damit das Wohlergehen der Kollegen.

Schmidlin. Von einer Betonfirma Züen aus Erfurt-Eisenach wird hier der Fabrikant der Firma Silbe & Bombard aufgeführt. Daran arbeiten neben 30 Mitgliedern

des Baugewerksbundes auch ungefähr 12 Kommunisten und Unionisten, die sich die Firma in Zena, Erfurt und Eisenach zusammengesellen und mitgebracht hat. Diese "Kämpfer", die so weit "links" stehen, daß sie gleich den Stahlbleimarbeitern alljährlich alle "Gewerkschaftslogen" aufhängen, arbeiten — man lese und faunel! — täglich 16 Stunden, ja es sind uns schon Lohnzettel von dieser "linken" Garde mit wöchentlich 110 Arbeitsstunden zu Gesicht gekommen! Solidarität ist ihnen ein unbekannter Begriff. Hunderte Kollegen sind arbeitslos, mehr denn 50 erhalten überhaupt keine Unterstützung mehr, weil sie ausgeführt sind; die Gemeinde muß bereits Mittel bereitstellen, daß die Leute mit ihren Familien nicht verhungern. Trotzdem (schieben diese Heißhühner täglich 2 Schichten, und wenn sie zur Rede gestellt werden, erklären sie uns, daß ihnen im Winter auch keiner etwas gebe; dem Baugewerksbund von Baugewerksbund, der sie zur Ordnung anhalten möchte, drohen sie, mit dem Beschreiben der Kopf einzuschlagen. Korrekturen beim Bauhütten haben bisher auch nichts gebracht. Nun könnten wir ja den Bauherren und unsere 30 Mitglieder, die die 48-Stunden-Woche einhalten, vom Bau wegnehmen. Das aber möchten wir nicht, weil der Bau (als Ersatz für eine abgebrannte Maschinenfabrik) drängt und 720 Köpfer dort beschäftigt Gemeine darauf warten, daß der Bau fertiggestellt wird. Wir geben zu, daß aus diesen Gründen die Fortsetzung drängt. Wenn nun allgemein in 2 Schichten gearbeitet würde, ginge das sehr gut, und es könnten mehr Arbeitslose untergebracht werden. Dagegen wehren sich aber die Moskowitzer mit großer Schärfe und Wrede, sie wollen alles allein schulden. So klaffen Worte und Taten bei diesen "Abtälern" auseinander. Die Schmidlin Arbeiter hat so etwas noch nicht erlebt. Dafür erhält sie nun Anknüpfung unterricht über "kommunistische" Heißhühner. Das ist auch etwas wert.

Aus den Fachgruppen. Bau-Vermeister.

Der Polierbund erklärt sich! Unsem Mitgliedern ist kürzlich ein Flugblatt zugegangen, womit Stimmung für den Deutschen Polierbund gemacht werden soll. In unheimlichster Weise werden darin den Bauarbeiterverbänden Handlungen unterstellt, die dazu angetan sind, ihr Ansehen zu schädigen. Die Schreibweise klingt fast wie die eines Unternehmerversandes. Der Polierbund hat mit diesem Flugblatt bewiesen, daß ein einträchtiges Zusammenarbeiten mit ihm unmöglich ist, daß wir gezwungen sind, ihn in Zukunft als Gegner zu betrachten. In diesem Flugblatt heißt es wörtlich: "Wollt Ihr, daß verheißt wird, daß auf Kosten der Arbeiter der Berufs-Schächmeister die Höhe der über der Berufs-Schichten erhöht werden? Wollt Ihr auf Grund des Betriebsangehens im Geschäft und auf der Baustelle einen maßgebenden Einfluß bei Eurer Einstellung und Entlassung haben, damit Ihr dort nicht von der Bauarbeitererschaft überstimmt und von dieser entlassen und dauernd zurückgedrängt werdet? Wollt Ihr Euch die Eurer Stellung entsprechende Autorität auf der Baustelle sichern? Dann werft die Fesseln, die Ihr Euch selbst angelegt habt, ab und tretet in den Polierbund ein!" Weiter wird erzählt, die Bauarbeiterverbände hätten nichts für die Poliere und Schächmeister getan, trotzdem diese in den meisten Fällen die Stützen der Bauarbeiterorganisationen seien, daß sie in diesen nur Beiträge gäßen und den Mund halten müßten, daß ihnen keine höheren Löhne zuständen, daß sie die Unternehmern und Sklaventreiber seien und anderes mehr. Das alles habe dazu geführt, daß sich die Poliere indifferent beistehe gelassen hätten und schließlich zur Bildung von Poliervereinen gezwungen wurden, aus denen dann die Bauarbeitererschaft ist besser von der geschilderten Gewissenshaft des Polierbundes unterrichtet. Sie hat nicht begriffen, daß Poliervereine oft weiter nichts waren als harmlose Pfeifenklub von Unternehmern Gnaden. Wenn bei vielen Bauarbeitern der Polier und Schächmeister im Ruf des Unternehmernoches und Sklaventreibers stand, dann war das jedenfalls zu verstehen. Konnten Bauarbeiter über den Polier und Schächmeister, der einer solchen "Organisation" angehöre, die immer wieder beteuerte, ihre Mitglieder seien die Vertrauensleute des Unternehmers, sie dürften sich an Streiks der Bauarbeiter nicht beteiligen, die auf ihrer Firma den Reichsbahler und als Oberpolier und Schächmeister E. M. Wilhelm II. von Gottes Gnaden hatte, anderer Meinung sein? — Ferner wird in dem Flugblatt den Bauarbeiterverbänden "Verrat" an den Polieren und Schächmeistern beim Abschluß des Reichstaxi-Vertrages für das Baugewerbe vorgeworfen. Wenn sich heute der Polierbund des abgefallenen Reichstaxi-Vertrages rühmt, wogu allerdings ein ganz besonderer Geschmak gehört, dann doch nur, weil er die Poliere und Schächmeister der Bauarbeiterverbände bezaubert hat. Die Unternehmer haben wissen immer Zustände und Verhältnisse gemacht, konnten. Der Polierbund behauptet, die alleinige und wirkliche Interessenvertretung der Poliere und Schächmeister zu sein. Ob er es auch für Hilfspoliere und Unter-Schächmeister ist, das er doch selber durch seinen Vertrag geschaffen hat? Dies verschweigt er, so wie er alles verschweigt, was ihm nicht in den Aram paßt. Wie haben die Vertreter des Polierbundes vor den Unternehmern zusammengemurrt, daß diese die Bedingungen der früheren Reichstaxi-Verträge nicht gehalten hätten, daß sie sich gezwungen sähen, eine Tarifgemeinschaft mit den Bauarbeiterverbänden einzugehen. Jetzt hat sich nach Ansicht des Polierbundes die Tarifgemeinschaft als falsch erwiesen. Die Bauarbeitererschaft brauche er nicht. Die Lohn- und Arbeitsbedingungen könne er viel besser allein regeln. Er sagt wörtlich: "Werdet Euch darüber klar, daß Ihr auch unabhängig von der Bauarbeitererschaft fast ganz selbst, den Kampf um Eure Rechte allein durchzuführen könntet, wenn Ihr mit allen anderen Angestellten der Bauarbeiterchaft zusammen kämtet, die den "anderen" Angestellten der Bauarbeiterchaft leisten werden, wenn sie Kenntnis von dem wahren Geist des Polierbundes genommen haben, wäre abzuwarten. Hoffentlich wird sich nach der Vorstand des BAW-Bundes zu dem Flugblatt äußern. — Noch mehr zu diesem Flugblatt

zu sagen, erübrigt sich. Die Poliere und Schächmeister unseres Bundes werden dem Polierbund schon die richtige Antwort auf sein Liebeswerben zu geben wissen. Auch die Bauarbeitererschaft wird dazu Stellung nehmen müssen und den Mitgliedern des Polierbundes sagen, daß sie keine Solidarität von der Bauarbeitererschaft zu erwarten haben. Nur Poliere und Schächmeister unseres Bundes dürfen erwarten, daß wir sie als organisiert betrachten, daß ihnen Achtung und Autorität an der Baustelle gebührt. Nicht der Polierbund, sondern unsere Reichsfachgruppe der Bau-Vermeister ist die richtige und wirkliche Interessenvertretung aller Poliere und Schächmeister!

Glas.

Submissionsliste. Obwohl die Herren Glasmeister auf ihren Verbandslogen immer sehr viel von "Einkaufspreisen" und "Kollektalität" erzählen, herzt bei ihren "Ankündigungen" aneinander ein anderer Geist. Dies beweist nachfolgendes Preisangebot für die Glasarbeiten zu den Wohnhausneubauten für mittlere Räume von der Reichsbahn-Bauabteilung Erfurt. Es handelt sich in der Hauptsache um Doppelstahlfenster (sogenannte Verbundfenster), die genauer Bearbeitung bedürfen, weshalb es um so auffälliger erscheint, daß bei einem so kleinen Objekt eine Differenz von 2003,00 M zwischen Höchst- und Mindestangebot entstehen kann. Entweder hat Herr E. Roland, Erfurt, seinen Anteil zu hoch eingestellt, oder Herr Schmidt, Sommerda, glaubt, aus Kosten der Arbeiter mit seinem Angebot bestehen zu können. Die öffentliche Ausschreibung hatte folgendes Ergebnis:

An der Spitze steht die Erfurter Firma E. Roland mit 5469 M, ihr folgen 9 Firmen, die nach unten pendeln, als zehnte macht den Schluß die Sommerdaer Firma Schmidt mit 2858,40 M. Folglich hat Roland beinahe 100 % mehr verlangt als Schmidt. Das nennt man gesunde Konkurrenz!

Fachtechnisches. Verflachte Stahl- und Kupferstücke lassen sich wieder neu blechen durch Ueberziehen des ganzen Bildes mit wasserlalem, reinem Terpentin. Dunkle Stellen und Schatten überhäuft man zweimal. Man gebraucht dabei einen feinen Haarpinsel. Der Stiel wird wieder wie neu, besonders die dunklen Stellen gewinnen die tiefe Schwärze zurück. Den Stiel läßt man an der Luft trocknen.

Stuttareute und Püger.

Lehnt Arbeitsangebot nach Jülich ab! Die Sektion der Gipser und Stuttareute des Schwereisenbau- und Holzarbeiterverbandes teilt mit, daß gegenwärtig die Schwere und besonders das Rohngieße Jülich mit Gipsern überflutet wird und jetzt schon eine große Anzahl Kollegen ohne Beschäftigung ist. Die mangelhafte Beschäftigung in der Gipsergewerbe Süddeutschlands und die starke Nachfrage nach Gipsern nach dem Streik in Jülich hat eine große Anzahl Berufsgenossen nach Jülich gelockt. Die Gipsermeister suchen in fast allen süddeutschen Zeitungen die Gipser mit dem Versprechen auf dauernde Beschäftigung und hohen Stundenlohn. Damit haben sie erreicht, daß sie jetzt nicht nur eine starke Auslese unter den Kollegen vornehmen, sondern auch die Stundenlöhne kürzen und die Arbeitsleistungen ins Unermessliche steigern können. Unter diesen Umständen ist dringend notwendig, daß bis auf weiteres kein Gipser nach Jülich geht, ohne sich vorher bei der Sektionsleitung über den Stand der Arbeitsmöglichkeit zu erkundigen. Die meiste Arbeit wird dort in wenigen Wochen zum größten Teil erledigt sein und dann ein ganz erheblicher Teil der Zugereisten Jülich wieder verlassen müssen. Wir bitten dringend, bei irgendwelchen Arbeitsangeboten aus der Schweiz und besonders aus Jülich vor der Abreise bei der Sektionsleitung in Jülich eine Erkundigung einzuziehen. Wird dies unterlassen, so läuft der zureisende Kollege Gefahr, zurückgehen zu müssen, angeblich und als der Betroffene, zurückgehen zu müssen. Schwache Anfragen sind zu richten an Josef Essig, Jülich, R. u. b. e. s. i. l. Restaurant "Zur Sonne", Jülich a. H. e. Auch die Vereinsleitung in Stuttgart gibt bereitwillig Auskunft.

Gipser und deren Hilfsarbeiter.

Tarifgebiet Brandenburg. Am 14. Juli wurde durch Vereinbarung der Tarif für die Ofenseher Berlins vom 18. Mai 1924 mit seinen früheren Nachträgen, des weiteren die Lohnvereinbarung der Ofenseher für die Provinz Brandenburg vom 30. Januar 1922 (mit Ausnahme der Positionen 2 bis 6) anerkannt. Die Lohngebiete des Baugewerksbundes (Fachgruppen der Maurer und Hilfsarbeiter für die Provinz Brandenburg) werden auch als Lohngebiete der Ofenseher anerkannt. Orte, in denen keine tarifmäßigen Vereinbarungen mit den Maurern bestehen, werden durch die zentrale Schlichtungskommission in die einzelnen Lohnklassen eingeteilt. Eine Ausnahme bilden die Orte im Bereich des Vorortbezirks Berlin (also bis Wedding, Musterpark, Westen, Draniensberg, Bernau, Ecker, Strausberg, Königswusterhausen, Jossen). Diese Orte zählen als Vorortklasse und erhalten den jeweiligen tarifmäßigen Berliner Ofenseherlohn abzüglich 4%. In den anderen Lohngebieten sind die tariflichen Maurerlöhne zuzüglich 12% als Ofenseherlöhne zu zahlen. Der Mindestlohn der Ofenseher beträgt das soviel Mehrfache des Mindestgrundlohnes (Berliner Tarif vom 18. Mai 1914 mit Nachträgen), als der Stundenlohn der Ofenseher in dementsprechend beträgt. Sobald tarifliche Löhne für die Maurer in der Provinz für die Vorortklassen nicht zustande kommen, können Löhne oder Zuschläge für die Ofenseher vorläufige Lohnfestsetzungen vorgenommen werden. Gelingt dies nicht, entscheidet die zentrale Schlichtungskommission. Sind jedoch die Grundlöhne (Ofenseherlöhne in Berlin oder Maurerlöhne in der Provinz) wieder festgelegt, so fällt mit dem Tage der Regelung die vorläufige Lohnfestsetzung. Die Träger aus Bauten erhalten den Ofenseherlohn. Hilfsarbeiter von 14 bis 16 Jahren erhalten 25, über 16 bis 18 Jahre 33%, über 18 bis 21 Jahre 45 und über 21 Jahre 55% des Stellenlohnes. Sollten im Laufe der Geltung dieser Vereinbarung Tarifverhältnisse für das Ofensehergewerbe zwischen den beteiligten Organisationen

aufstande kommen, so gelten diese Tarifabschlüsse ohne weiteres auch für die vertraglichstehenden Parteien; anders lautende Bestimmungen der Vereinbarung werden dann gestrichen. Die Vereinbarung tritt am 12. Juli 1924 in Kraft und kann aller 14 Tage gekündigt werden; jedoch nicht vor dem 8. August 1924.

Berlin. In jedem zweiten und vierten Sonntagabend im Monat, abends 7 Uhr, ist Zusammenkunft in folgenden Bezirkslokalen: Wilhelm Burg, Kreuzauer Allee 189 (Ecke Naumerstraße), Karl Hell, Neußtln, Panmerstr. 40 (Ecke Pflegerstraße), Franz Töpfer, Nigarer Straße (Ecke Krosauer Straße), Fritz Marx, Wredowstraße 11, Oswald Gänbel, Schönberg, Wobbergstraße 11, Golinos Restaurant, Cöpenick-Weg 18, Anna Holz, Spandau, Lindenliser 17.

Aus Bremen erhalten wir folgende Zuschrift: „Unser bisheriger Sachgruppenobmann, der Töpfer Paul Fied, Nummer 15 887, ist ohne Abmeldung in unserer Baugewerkschaft angeblich nach Kiel abgereist. Was hat in letzter Zeit Berlipflichtendungen betrieben, und zwar zugunsten der Berliner Kolonialorganisation (Syndikalisten). In der letzten Sachgruppenversammlung vorbereitete er die Syndikalistische Zeitung, die er sich aus Berlin hatte schicken lassen. Beabsichtigt war, die hiesigen Töpfer vom Baugewerksbund abzutrennen und ebenfalls eine Kolonialorganisation zu gründen. Die hiesigen Töpfer sind natürlich auf diesen Schwindel nicht hereingefallen. Zwei besam hier Feierabend und verbrachte schnell, angeblich nach Kiel. Zwei schübel der Baugewerkschaft Bremen noch Beiträge und Extrabeiträge.“ — Wir machen unsere Kollegen allerorts darauf aufmerksam, daß Zweck in offenkundiger Weise gegen den Bestand der Organisation arbeitet und daher das Ausschlupfverfahren gegen ihn eingeleitet wird. Er wird seine verbandsbildende Tätigkeit auch in anderen Orten versuchen; hoffentlich erfährt er dort dieselbe Abfuhr wie in Bremen.

Der Tonwarenfabrikant Wielsch in Lesum hält den Stundenlohn von 55 s für Töpfer und 50 s für Hilfsarbeiter für hoch genug. Nachdem alle Versuche, durch eine gütliche Verständigung zu einem höheren Lohn zu kommen, gescheitert sind, ist nunmehr die Arbeit niedergelegt worden.

Groß-Hüringen. Nach dem neuen für die Osenfelder Hüringen vereinbarten Lohnabkommen beträgt vom 1. Juli an der Stundenlohn in Erfurt 68, in allen übrigen Städten 60 s. Wird der neue Schießspruch für Bauarbeiterklause verbindlich erklärt (was nicht geschehen ist. Neb.), dann sollen diese auch für die Töpfer Osenfelder gelten. Diese Sätze sind 68 s in Erfurt, 62 s in den übrigen Orten.

* Tüchtige Former für altsächsische Kachelware, Feinbreiter für Kunsttöpfereien sowie Einleger sofort für unser Wert in höchsten der Preis (Sollten) gesucht. Keramik, Kachelofen und Tonwarenfabrik Gebrüder Weiß, Hannover-Limmer.

Jüngeren tüchtigen, zuverlässigen Osenfelder, der auch im Stützenreganwand ist, stellt sofort bei gutem Lohn ein S. West, Töpfermeister, Spiegelgäßchen für Meßzimmerdekoration, Labe 1, Pommeru.

Allgemeine Rundschau.

Gewerkschaftsvertreter beim Reichskanzler. Die von den Spitzenorganisationen nachgesuchte Ausprägung mit der Reichsregierung über die schwebenden Steuern und Zollfragen hat kürzlich stattgefunden. In der maßgebenden Ansprache, der außer dem Reichskanzler auch der Reichsfinanzminister Dr. Luther und Reichswirtschaftsminister Hamm teilnahmen, wurde von den Gewerkschaftsvertretern die positive Frage an die Reichsregierung gerichtet, welche Maßnahmen sie bereitzustellen habe, um auch den Besitz gemäß seiner Leistungsfähigkeit zu den neuen Lasten heranzuziehen. Finanzminister Dr. Luther antwortete namens der Reichsregierung mit einer längeren Darlegung der Absichten der Regierung auf dem Gebiete der Steuerpolitik. Die Regierung sei bereit, eine Verschärfung der Erbschaftsteuer, der Einkommensteuer — soweit Selbstverpflichtung in Frage kommt — und die Möglichkeit der steuerlichen Erfassung von Auslandsgewinnen und sogenannten Inflationsgewinnen „in Erwägung zu ziehen“. Im übrigen führte Dr. Luther weiter aus, daß er sich angesichts der Lage in Industrie, Handel und Landwirtschaft keine nennenswerten Ergebnisse von neuen oder verschärften Besteuerungen verspreche. Schon jetzt könne die Wirtschaft nicht zahlen und erwerbe sich Steuererleichterung. Den Traum einer weiteren Erhöhung des Besitzes müsse man fahren lassen. Mit dieser Erklärung war festgestellt, daß die Regierung den begründeten Forderungen der Gewerkschaften auf stärkere Heranziehung des Besitzes nicht entgegenzukommen gedenkt. Bei der Erörterung der Schutzollpläne der Regierung wandte sich Peter Graßmann in lebereinstimmung mit den Führern des DGB, mit aller Schärfe gegen die neue Schutzollpolitik und wies den Gedanken an jede, auch die geringste Konzession auf diesem Gebiete ab. Die Ansprache mit der Reichsregierung ließ klar erkennen, daß diese in der Steuerfrage ebenso wie in der Frage des Achtstundentages und in der Zollfrage eine Politik zu treiben gedenkt, die den Interessen der werktätigen Bevölkerungsklassen direkt zuwiderläuft. Ihnen soll der Hauptteil der Lasten, die sich aus der Annahme des Sachverständigengutachtens ergeben, aufgebürdet werden. Um die Disfunktionalen für die Annahme jenes Gutachtens zu gewinnen, sollen sie die Agrarzelle als Gebiets erhalten, auf Kosten der breiten Massen natürlich. Dem drohenden Steuer- und Zollruud sollten sich die Gewerkschaften aller Abteilungen mit vereinter Kraft entgegenstemmen, unter Aufstellung von Versplitterungstendenzen und Belangsausgleichstendenzen.

„Die Arbeit“. Diese von uns in voriger Nummer erwähnte neue Zeitschrift des DGB, für Gewerkschaftspolitik und Wirtschaftskunde, deren Konzeption wir dringend empfehlen, kostet vierteljährlich 3 M., die Einzelnummer 1 M. für Organisationsmitglieder 80 s. Der Bezug geschieht am besten durch den Buchhandel, der zum Originalpreis liefert oder aber — was noch praktischer ist — durch

die Ortsausschüsse des DGB. Die letzteren sind angewiesen, Bestellungen anzunehmen. Die Zeitschrift kann auch direkt bei der Post bestellt werden, jedoch stellt sie sich dann durch die Bestellgebühren etwas teurer. Im ersten Heft befinden sich Aufsätze von Lotkar Erdmann, Fritz Larnow, Prof. Dr. Brentano, Theodor Leipart, Carl Rennide, Franz Spilbit, Martin Wagner. Das zweite Heft wird Beiträge von Robert Schmidt, Hugo Einscheimer, Dr. Nippmann, Richard Mohlt, Clemens Köpkel, S. Kaufhäuser, U. Falkenberg, Fern. Meyer bringen.

Kleingewerblicher Wider. Wir haben gelegentlich wiederholt darauf hingewiesen, daß im Kleingewerbe vielfach großer Wider getrieben wird und daß in dieser ebenen Punkt selten einer daran denkt, von dem bewußten „Entbehrungsfaktor“ den ihm gebührenden Anteil zu übernehmen. Das ist eben nur etwas für Arbeiter. Nun müssen sich aber schon die Deputationen für Handel und Gewerbe und der Staatsanwalt mit der Preispolitik der Innungen befassen. Die letzteren sehen nämlich „Nichtpreise“ fest und berechnen 100% und mehr für Meisterzuschläge. Die Schuhmachereinnung in Hamburg berechnete zum Beispiel die Kosten für Zulenen prozentual nach den Löhnen. Erzielen diese, so werden auch die Zulenen verteuert, obwohl sie billiger geworden sind. Auch die Entung des Lederpreises, die sich im Schuhhandel bis zu 80% auswirkte, wird nicht beachtet. Auf diese Weise kam die Innung zu einem

Für die Woche vom 27. Juli bis 2. August ist der 31. Bundesbeitrag für 1924 zu zahlen.

Nichtpreis von 8,10 M für Herrensohlen und -absätze. Wenn ein Innungsmitglied diese Preise nicht hält, wird es von der Zwangsinnung mit Strafe bedroht, wie es kürzlich in Berlin in einem Schuhmachereister erging, der für das Versehen einmaler Schuhe 3,50 M, für gesunde 4,50 M berechnete, während die Innung einen um 2 M höheren Preis vorgeschrieben hatte. Für dieses „Verbrechen“ wurde der Meister mit 25 M Strafe bedroht. Da er nicht zahlen wollte, kam die Sache zur Kenntnis des Staatsanwalts, der gegen die Schmeißer Klage wegen Preistreiberei erhob. Der Gericht wurde festgestellt, daß die Innung zu dem Materialkosten und Arbeitslöhnen (wie in Hamburg) 100% Zuschlag rechnet. Der Obermeister wurde wegen Preistreiberei zu 500 M Geldstrafe verurteilt. — Der Vorfall zeigt, daß die Kleingewerbetreibenden sich zu den realeren Berechnungen der Vorkriegszeit nicht zurückfinden können und daß die Inflationswirtschaft, die jede gesunde Preiskalkulation ausschaltet, immer noch nachwirkt. Die Konsumenten — das sind in der Hauptsache schlechtbezahlte Arbeiter — haben darunter schwer zu leiden. Im Schuhgewerbe steht dem ungehemmten Preistreiber der Meister allerdings letzten Endes ein natürlicher Damm entgegen; denn wenn eine Reparatur schließlich den Preis neu er Stiefel erreicht, dann wird sich jeder lieber neues Schuhzeug kaufen und auf die Reparatur alten Schuhzeugs verzichten. Uns mulet eine solche Preistreiberei an wie Begelei gegenüber einem armen Handwerkerburschen. Weckend, daß solche Wucherer in der Regel sich auch noch „gut kassieren“ nennen und stramm dillisch oder deutschnational sind. Der Teufel sollte sie holen!

Umsatzeuer und vertikale Konzentration. Die Umsatzeuer soll von 2% auf 2% ermäßigt werden. Mit der an sich nicht zureichenden Ermäßigung dieser Verbrauchssteuer will die Regierung den Gebührentwurf über die landwirtschaftlichen Schutzgüter schmachtig machen. Doch war die Umsatzeuer in der gegenwärtigen Höhe, wie auch im Sachverständigenbericht betont war, nicht ausreichend, wenn ein Preisrückgang in die Wege getrieben werden soll. Es soll hier aber auf einen anderen Umstand hingewiesen werden, der sowohl in bezug auf die Umsatzeuer als auch auf die gegenwärtige Methode der Einkommensteuerabgablung, die ebenfalls auf Grund des Geschäftsumsatzes entrichtet werden muß, wirksam ist. Im Arbeitsprozeß vom Rohstoff bis zum Fertigfabrikat wechselt das Produkt oft den Besitzer, die Umsatzeuer muß bei jedem Besitzwechsel bezahlt werden. Stellt aber ein Unternehmen einen vertikalen Trust dar, der das Produkt vom Rohstoff bis zum Fertigfabrikat in eigenem, im juristischen Besitz befindlichen Betriebe herstellt, so wird er die Umsatzeuer für die Zwischenstufen ersparen. In der Textilindustrie kann sich zum Beispiel für einen Trust eine Ersparnis von siebenachtel Entziehung der Umsatzeuer erzielen lassen. Diese Begünstigung kann weiteren Vertikalungen Vorschub leisten. Für die gegenwärtige Preisgestaltung ergibt sich aber eine verhängnisvolle Konsequenz daraus. Die Marktpreise der Waren müssen so bestimmt werden, daß dabei auch die selbständigen, also in Truste nicht zusammengefaßten, Betriebe erhaltbar bleiben. Daraus folgt, daß der Ertrag des vertikalen gegliederten Trustes um den Betrag der ersparten Umsatzeuer steuer wachsen muß. Auf diese Weise wird dem Monopolkapital auf Kosten des Verbrauchers eine weitere Gewinnquelle erschlossen.

Unterstützt die Kurzarbeiter? Der Reichstagsausschuß für soziale Angelegenheiten hat in einigen nicht uninteressanten Punkten Beschlüsse der Gewerkschaften für diese beschlossen. Wälg ablesend aber hat er sich der Forderung gegenüber verhalten, die Unterstützung der Kurzarbeiter, die heute in das Gemische der Länder gestellt ist, wieder früher zu einer allgemeinen reichsgesetzlichen Pflicht zu machen. Man könnte, wenn eine allgemeine Erwerbslosenunterstützung noch nicht bestände, gegen die reichsgesetzliche Unterstützungspflicht vielleicht den Grund oder Vorwand geltend machen, für Gebiete mit geringer Arbeitslosigkeit sei die Auffstellung des Verwaltungsapparates zu umständlich und kostspielig. Aber Kurzarbeiter, weil sie in geringerer Zahl in einem Land vorhanden sind, gegenüber den Gebieten mit massenhaft Kurzarbeit zurückzuführen, wäre ein großes Unrecht. Bewußt werden die Kurzarbeiter in der Regel nicht so schlecht gestellt sein wie die Erwerbslosen. Jedoch die Ausübung der Arbeit erfordert Aufwendungen für Fahrgeld, Kleidung und Heizung, die den gänglich Arbeitslosen nicht so treffen. Auch spielt die Verdrängung des Familienstandes, die bei der geringen Erwerbslosenunterstützung unabweisbar ist, bei der Bemessung des Arbeitslohnes keine oder nur eine nebensächliche Rolle. So kann es tatsächlich vorkommen, daß bei Verdrängung aller Aufwendungen und Mängel ein Kurzarbeiter noch ungünstiger dasteht als der Erwerbslose. Bedenkt man die Gefahren an öffentlichen Aufwendungen für Kranke, Armen-, Straf- und Pflege und andere, die eine reichzeitig vorbeugende Ausgleichsaufwendung mit sich bringt, bedenklich die bringende Notwendigkeit der gemeinsamen Tragung von wirtschaftlicher Last, die heute, bei steigenden Miete-, Milch- und Brotpreisen, besonders dringlich ist, dann muß man verlangen, daß die Forderung der Kurzarbeiterunterstützung, die von der gesamten Arbeiterschaft erhoben wird, auch im Reichstag die gebührende Würdigung findet.

Der Achtstundentag in England. Die englische Gewerkschaftszentrale hat durch Mundfrage bei den angeschlossenen Organisationen festgestellt, inwiefern der Achtstundentag in England bereits durchgeführt ist. Von 133 Gewerkschaften mit 4 688 609 Mitgliedern sind Antworten eingelaufen. Danach ist die Lage folgendermaßen: 40-Stunden-Woche 24 300 Mitglieder, 42-Stunden-Woche 800 000 Mitglieder, 44-Stunden-Woche 905 687 Mitglieder, 46-Stunden-Woche 8500 Mitglieder, 48-Stunden-Woche 11 500 Mitglieder, 47-Stunden-Woche 964 294 Mitglieder, 48-Stunden-Woche 1 409 618 Mitglieder. Es arbeiten also 3 524 714 Gewerkschaftsmitglieder 48 Stunden und weniger, das heißt drei Viertel der Befragten. Bemerkenswert ist der große Prozentsatz, der nur 42 Stunden die Woche arbeitet.

Amerikanische Bauarbeiterlöhne. Die Bauarbeiterlöhne sind, wie wir den Foreign Press Service entnehmen, in den Vereinigten Staaten um rund 100% höher als 1914. Der durchschnittliche Grundlohn für Bauhandwerker beläuft sich auf rund 16 Dollar (42 M) den Tag und erreicht in einzelnen Fällen 16 Dollar, ja 18 Dollar den Tag. Die gute gewerkschaftliche Organisation hat diese Lohnsteigerungen durchaus nicht allein, ja nicht einmal ausschließlich bedingt; die Grundursache ist die große Knappheit an Bauarbeitern. Im Jahrzehnt 1910/1920 haben in den Vereinigten Staaten in der Zahl der Maurer und Steinmetzen, der Maler, Tapezierer, Eisler, Dachdecker und anderer Bauhandwerker Rückgänge von zwischen 30% und 40% stattgefunden. Die Einwanderungsbeschränkungen, die besonders viele Italiener fernhalten, und daneben die Mängel im Bekleidungssektor sind verantwortlich für diesen Rückgang der Zahl der gelehrten Bauhandwerker. Jedenfalls liegt es in den Vereinigten Staaten jetzt so, daß dort die Bauhandwerker an einem Tage mehr verdienen als in Deutschland in einer Woche. Was die Herren vom Baugewerbe nicht abhalten wird, über „enorme Löhne“ der Bauarbeiter zu schimpfen, die — wie die Baugewerkszeitung“ kürzlich schrieb — „in keiner Weise verdient“ seien. Um Einwänden zu begegnen, wollen wir noch bemerken, daß die Kaufkraft des Geldes in den Vereinigten Staaten gegenüber 100 im Jahre 1914 heute rund 150 beträgt. Der Lohn ist also mehr gestiegen als die Löhne, auch ist heute in den Preisen für Kleidung und Nahrung, wie wir vor einiger Zeit nachweisen konnten, zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten fast gar kein Unterschied mehr.

Bekanntmachung des Bundesvorstandes. Aus dem besetzten Gebiet kommen Klagen, daß die Verwaltungen Zoll zahlen müssen, wenn ihnen der „Grundstein“ als Palet gestellt wird. Das läßt sich schon ändern, vor allem, wenn der „Grundstein“ selbst ober achteilig herausgegeben wird. Hoffentlich wird diese Befreiung in einigen Wochen bewirkt werden.

Paul Richter, Maurer, geboren 6. Januar 1887 zu Gragitz, Kreis Sorau, Nummer 408 768, ist nach Untersuchung von rund 1000 M Beitragsgeldern aus Sagan spurlos verschwunden. Die Untersuchung ist der Staatsanwaltschaft angezeigt. Wir eruchen um Angabe des Aufenthalts Richters.

Simon Schöber, Hilfsarbeiter, geb. 4. 12. 1887 in Campen, übergeben am 1. 10. 1923 in Ansbach, wird aufgefordert, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Kollegen, denen der Aufenthalt des Genannten bekannt ist, werden gebeten, dies sofort Ang. G. o. H. e. n. a. m. an der A. H. R. Bahnhöfstr. 88, mitzuteilen.

- Ausgeschlossenen auf Grund § 16 der Bundesstatute sind von der Baugewerkschaft Berlin: Karl Haufe, Maurer, geb. 30. 12. 68 zu Neppen (Verb.-Nr. 156 696), Wilhelm Haufe, Hilfsarbeiter, geb. 3. 8. 1900 zu Dortmund (894 897), Arnold Fiedler, Maurer, geb. 12. 8. 87 zu Weichseln (1 211 623), Edwin Bertr, Maurer, geb. 10. 8. 98 zu Berlin (887 074), Albert Pieper, Maurer, geb. 4. 8. 74 zu Kolberg (1 090 429), Robert Schmidt, Hilfsarbeiter, geb. 14. 6. 91 zu Neu-Debschitz (882 500), und Willi Schmatz, Hilfsarbeiter, geb. 5. 9. 91 (920 643); von der Baugewerkschaft Halle: Paul Weher, Holzer, geb. 20. 1. 90 zu Halle (580 866); von der Baugewerkschaft Bremen: Heinrich Otten, Hilfsarbeiter, geb. 2. 5. 75 zu Boxfel (456 499), Clemens Knoblauch, Hilfsarbeiter, geb. 4. 2. 96 zu Lahn (591 801), Heinrich Gell, Hilfsarbeiter, geb. 5. 8. 99 zu Gersdorf (852 978), Willi Gell, Hilfsarbeiter, geb. 5. 8. 98 zu Gersdorf (852 977), Julius Wap, Hilfsarbeiter, geb. 31. 10. 82 zu Berlin (410 571), Ernst Hildebrandt, Hilfsarbeiter, geb. 2. 8. 72 zu Bremen (1 026 412), und Paul Haller, Töpfer, geb. 12. 6. 89 zu Wesen; von der Baugewerkschaft W i l d e s h a u s e n: Karl Renner, Maurer, geb. 29. 12. 04 zu Wildeshausen (1 421 681); vom Bundesvorstand aus der Baugewerkschaft S a a r b r ü c k e n: Jakob Born, Maurer, geb. 28. 6. 80 (118 518), Mikolans Senne, Hilfsarbeiter, geb. 13. 9. 80 (1 022 548) Adam Herbrich, Hiesener, geb. 20. 6. 85 (248 285), und Jakob Sevel, Steinhauser, geb. 12. 8. 76 (480 200); von der Baugewerkschaft H a m b u r g: Peter Matthies, Maurer, geb. 19. 2. 79 zu Harburg (896 689), Heinrich Mann, Maurer, geb. 6. 12. 74 zu Oudendorn (420 834).
- Der Bundesvorstand.